



Munich Personal RePEc Archive

**Enhancing tax rate privileges for
extraordinary income and the negative
progressivity proviso by the use of
schedular taxation according to Sec. 34
Income Tax Code and Secs. 32d, 43 para.
5 Income Tax Code**

Dirk, Schmidtman

Heinrich-Heine University Dusseldorf

2010

Online at <https://mpr.ub.uni-muenchen.de/59201/>
MPRA Paper No. 59201, posted 10 Oct 2014 23:42 UTC



HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Department of Business Administration
and Economics

**Optimierung der Tarifvergünstigungen für außerordentliche
Einkünfte und des negativen Progressionsvorbehalts
durch die Schemulenbesteuerung gem. § 34a EStG und
§§ 32d, 43 Abs. 5 EStG**

Dirk Schmidtman

Diskussionspapier
zur Volkswirtschaftslehre, Finanzierung und Besteuerung Nr. 1/2010

Discussion Paper
on Economics, Finance, and Taxation No. 1/2010

Diese Diskussionspapierreihe ist im Internet im PDF-Format unter der Adresse www.vwl-neyer.uni-duesseldorf.de/forschung/diskussionspapiere verfügbar. Sie wird gemeinsam herausgegeben von:

This Discussion Paper Series is available online in PDF format at www.vwl-neyer.uni-duesseldorf.de/Englisch/forschung/discussionpapers and is jointly edited by:

Prof. Dr. Christoph J. Börner*
Tel.: +49 (0)211-81-15258
Fax: +49 (0)211-81-15316
E-Mail: finanzdienstleistungen@uni-duesseldorf.de

Prof. Dr. Guido Förster*
Tel.: +49 (0)211-81-10603
Fax: +49 (0)211-81-10624
E-Mail: steuern@uni-duesseldorf.de

Prof. Dr. Albrecht F. Michler*
Tel.: +49(0)211-81-15372
Fax: +49(0)211-81-10434
E-Mail: michler@uni-duesseldorf.de

Prof. Dr. Ulrike Neyer*
Tel.: +49(0)211-81-11511
Fax: +49(0)211-81-12196
E-Mail: ulrike.neyer@uni-duesseldorf.de

Prof. Dr. Raimund Schirmeister*
Tel.: +49(0)211-81-14655
Fax: +49(0)211-81-15157
E-Mail: schirmei@uni-duesseldorf.de

Prof. Dr. Heinz-Dieter Smeets*
Tel.: +49-(0)211-81-15286
Fax: +49-(0)211-81-15261
E-Mail: smeetsd@uni-duesseldorf.de

*Adresse:

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Deutschland

*Address:

Heinrich-Heine-University Dusseldorf
Department of Business Administration and
Economics
Universitaetsstrasse 1
40225 Dusseldorf
Germany

Bei Nachfragen zu dieser Diskussionspapierreihe wenden Sie sich bitte an die derzeitige Koordinatorin:
Prof. Dr. Ulrike Neyer.

Please direct any enquiries to the current coordinator: Prof. Dr. Ulrike Neyer.

Anmerkung: Beiträge zu dieser Diskussionspapierreihe sind vorläufige Papiere, die zur Diskussion und zu kritischen Anmerkungen anregen sollen. Die Analyse und Ergebnisse sind die des Autors (der Autoren) des jeweiligen Beitrages und spiegeln nicht unbedingt die Meinung anderer Mitglieder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wider. Jede Reproduktion als Ganzes oder in Teilen in Form einer anderen Veröffentlichung, ob in gedruckter oder elektronischer Form, ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Autors/der Autoren erlaubt.

Note: Papers in this Discussion Paper Series are preliminary materials circulated to stimulate discussion and critical comment. The analysis and conclusions set forth are those of the author(s) and do not indicate concurrence by other members of the Department of Business Administration and Economics at the Heinrich-Heine-University Dusseldorf. Any reproduction in the form of a different publication, whether printed or produced electronically, in whole or in part, is permitted only with the written authorisation of the author(s).

Optimierung der Tarifvergünstigungen für außerordentliche Einkünfte und des negativen Progressionsvorbehalts durch die Schedulenbesteuerung gem. § 34a EStG und §§ 32d, 43 Abs. 5 EStG

Dirk Schmidtman
(Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)

Januar 2010

Zusammenfassung

Außerordentliche Einkünfte unterliegen einem ermäßigten Steuersatz in Form der Fünftelregelung bzw. des 56%-igen durchschnittlichen Steuersatzes. Beziehen Steuerpflichtige dem Progressionsvorbehalt unterliegende Einkünfte, findet auf das zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz Anwendung. Der Beitrag zeigt analytisch anhand von Differenzsteuersätzen, unter welchen Bedingungen eine Einkommensvariation mittels der Abgeltungssteuer und Thesaurierungsbegünstigung zur Optimierung der Entlastungswirkungen der Tarifvergünstigungen für außerordentliche Einkünfte und des negativen Progressionsvorbehalts vorteilhaft ist.

Schlüsselwörter: *Tarifvergünstigungen; Steuersatzspreizung; Steuerplanung; Thesaurierungsbegünstigung; Abgeltungssteuer.*

JEL Klassifikation: *H25, M41*

Korrespondenz bitte an:

Dr. Dirk Schmidtman, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf,
Tel.: +49(0)211-81-14798, Fax: +49(0)211-81-10624, E-Mail: schmidtman@uni-duesseldorf.de.

Enhancing tax rate privileges for extraordinary income and the negative progressivity proviso by the use of schedular taxation according to Sec. 34 Income Tax Code and Secs. 32d, 43 para. 5 Income Tax Code

Dirk Schmidtman
(Heinrich-Heine-University Düsseldorf)

January 2010

Abstract

Extraordinary income is subject to preferential tax rates. Only one-fifth of extraordinary income is taken into account for progressive tax rate purposes or, alternatively, only 56% of the average tax rate governing the overall income is applied to the extraordinary income. If taxpayers accrue tax exempt income subject to a progressivity proviso, a specific rate of taxation is applied to the taxable amount. This article reveals analytically by means of a taxation rate analysis that focuses on marginal and material changes in taxable income the conditions under which a variation in income by means of the definite flat rate withholding tax and the tax privilege for retained earnings to optimise both tax privileges for extraordinary income and the negative progressivity proviso can be advantageous.

***Keywords:** tax rate privileges; tax rate effects; tax planning; tax privilege for retained earnings; definite flat rate withholding tax.*

***JEL Codes:** H25, M41*

Correspondence to:

Dr. Dirk Schmidtman, Heinrich-Heine-University Düsseldorf, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf, Tel.: +49(0)211-81-14798, Fax: +49(0)211-81-10624, E-Mail: schmidtman@uni-duesseldorf.de.

1. Problemstellung

Die tarifliche Einkommensteuer ist grundsätzlich nach § 32a EStG ausgehend vom zu versteuernden Einkommen als Bemessungsgrundlage zu ermitteln, sofern nach dem Anwendungsvorbehalt des § 32a Abs. 1 S. 2 EStG keine besonderen Steuersätze anzuwenden sind.

Einem ermäßigten Steuersatz in Form der Fünftelregelung bzw. des 56%-igen Durchschnittssteuersatzes unterliegen außerordentliche Einkünfte (§ 34 EStG). Die Entlastungswirkung der Fünftelregelung hängt insbesondere von der Höhe des sog. verbleibenden zu versteuernden Einkommens ab. Die primären Faktoren der Entlastungswirkung des 56%-igen Durchschnittssteuersatzes sind die Höhe der nicht begünstigten Einkünfte und des Veräußerungsgewinns (vgl. Henning et al. 1999, S. 132; Herzig/Förster 1999, S. 714; Houben 2006, S. 200).

Ein besonderer Steuersatz findet auf das zu versteuernde Einkommen Anwendung, wenn Steuerpflichtige dem Progressionsvorbehalt unterliegende steuerfreie Leistungen und Einkünfte beziehen (§ 32b EStG). Die Entlastungswirkungen des negativen Progressionsvorbehalts hängen insb. vom Verhältnis des zu versteuernden Einkommens zu den steuerfreien Leistungen und Einkünften und deren absoluter Höhe ab (vgl. Voss/Voss 1992, S. 645; Schifers in: Korn (Hrsg.), § 32b EStG, Tz. 44 f. (Okt. 2006)).

Steuerplanerisch steht der Steuerpflichtige damit vor einem Optimierungsproblem zur Nutzung von Steuertarifeffekten. Wesentliches Ziel der optimierenden Funktion der Steuerplanung ist die Minimierung der Steuerbelastung durch Nutzung von steuerlichen Gestaltungsspielräumen.¹ Aus Sicht der Steuerplanung sollte der Steuerpflichtige zur steueroptimalen Nutzung der Entlastungswirkung der Fünftelregelung ein Zusammentreffen von laufenden und außerordentlichen Einkünften im selben Veranlagungszeitraum vermeiden (vgl. Henning et al. 1999, S. 134 f.; Herzig/Förster 1999, S. 715). Der 56%-ige Durchschnittssteuersatz entfaltet zwar grundsätzlich unabhängig von der Höhe der Einkünfte eine Entlastungswirkung, die sich aber durch Verringerung der laufenden Einkünfte erhöhen lässt. Der negative Progressionsvorbehalt gem. § 32b EStG führt zu einer Senkung der Steuerbelastung der steuerpflichtigen Einkünfte. Durch eine Senkung des zu versteuernden Einkommens und damit des Durchschnittssteuersatzes kann die steuerreduzierende Wirkung des negativen Progressionsvorbehalts verstärkt werden.

Eine Reduktion des (verbleibenden) zu versteuernden Einkommens ist durch Nutzung der Abgeltungssteuer und Thesaurierungsbegünstigung erreichbar.²

Mit der Abgeltungssteuer entfernt sich der Gesetzgeber vom Prinzip einer synthetischen Einkommensteuer und führt für im Privatvermögen erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen einen gesonderten linearen Tarif iHv. 25% zzgl. 5,5% SolZ und ggfs. Kirchensteuer ein. Aufgrund der abgeltenden Wirkung fließen diese Einkünfte nicht in die Einkommensermittlung ein (§§ 32d, 43 Abs. 5, 2 Abs. 5b S. 1 EStG).³ Ein Progressionsvorbehalt existiert insoweit nicht. Gelingt es, Einkünfte aus den anderen sechs Einkunftsarten in die Einkünfte aus Kapitalvermögen umzuschichten⁴, so kann die Höhe des (verbleibenden) zu versteuernden Einkommens reduziert und gleichzeitig die Steuersatzspreizung genutzt werden.

Nach der Thesaurierungsbegünstigung werden auf Antrag bilanziell ermittelte, nicht entnommene Gewinne⁵ aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit von Einzel- und Mitunternehmern⁶ mit einem proportionalen Thesaurierungssteuersatz iHv. 28,25% zzgl. 5,5% SolZ und ggf. KiSt besteuert. Die Ausübung der Option führt dazu, dass nach einer von § 34a EStG unabhängigen Ermittlung des zu versteuernden Einkommens eine Segmentierung des zu versteuernden Einkommens in einen Teil erfolgt, der dem normalen

Tarif des § 32a EStG unterliegt, und einen Teil, der dem besonderen Thesaurierungssteuersatz des § 34a EStG unterliegt.⁷ Auch bei der Thesaurierungsbegünstigung existiert kein Progressionsvorbehalt.

Untersuchungen zu Tarifeffekten fokussierten sich bislang insb. auf die Tarifvergünstigung für Veräußerungsgewinne (§ 34 EStG).⁸ Aufgrund der Aktualität der Unternehmenssteuerreform setzen sich gegenwärtig eine Reihe von Literaturbeiträgen mit der Thesaurierungsbegünstigung⁹ und der Abgeltungssteuer¹⁰ auseinander. Die Wirkungen der Abgeltungssteuer auf Investitionsentscheidungen, Unternehmensbewertung und Ausschüttungspolitik standen zuletzt im Mittelpunkt der Diskussion.¹¹ Bislang keine ausreichende Berücksichtigung haben Auswirkungen der Abgeltungssteuer und der Thesaurierungsbegünstigung auf die Einkommensteuerprogression gefunden (vgl. Knirsch/Schanz 2008, S. 1232). Nur kurze Hinweise, dass die Steuersatzspreizung zwischen dem Einkommensteuerspitzensatz iHv. 42% bzw. 45% und der 25%-igen Abgeltungssteuer bzw. dem 28,25%-igen Thesaurierungssteuersatz einen starken Anreiz zur Steuergestaltung bildet, sind zu finden.¹² Vollständig außer Betracht geblieben ist außerdem der Einfluss der Abgeltungssteuer und Thesaurierungsbegünstigung auf weitere, neben § 32a EStG existierende Tarifvorschriften sowie die steuerplanerische Nutzung beider Schedulenbesteuerungselemente in diesem Zusammenhang.

Diese Forschungslücke versucht dieser Beitrag zu schließen, indem die steuerplanerischen Möglichkeiten zur Optimierung der Tarifvergünstigung für Veräußerungsgewinne (§ 34 EStG) und zur Nutzung des negativen Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG) durch den Einsatz der Schedulenbesteuerung für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§§ 20, 32d, 43 Abs. 5 EStG) und nicht entnommene Gewinne (§ 34a EStG) analysiert werden.

Im Folgenden werden im Zusammenhang mit der Tarifvergünstigung des § 34 EStG nur positive verbleibende zu versteuernde Einkünfte betrachtet. Die Verlagerung von Teilen des verbleibenden zu versteuernden Einkommens in die beiden Schemata soll untersucht werden, was nur bei positiven laufenden Einkünften sinnvoll ist. Die Ausführungen zum Progressionsvorbehalt beschränken sich auf den negativen Progressionsvorbehalt. Der negative Progressionsvorbehalt ermöglicht eine Absenkung des Durchschnittssteuersatzes auf 0 v.H. und verfügt somit über einen besonderen steuerplanerischen Reiz. Abzugsbeträge bei der Einkünfte- und Einkommensermittlung sowie die Kirchensteuer werden aus Vereinfachungsgründen vernachlässigt.

2. Auswirkungen auf die Fünftelregelung gem. § 34 Abs. 1 EStG

2.1 Zweck, Inhalt und Wirkungsweise der Fünftelregelung

Das Prinzip der Abschnittsbesteuerung und ein progressiver Einkommensteuertarif können bei Veräußerungsgewinnen und Einkünften und Vergütungen für mehrere Jahre im Vergleich zur gleichmäßigen jährlichen Erzielung dieser Einkünfte zu einer progressionsbedingten Mehrbelastung des gesamten Einkommens führen. Aus diesem Grund entschärft § 34 Abs. 1 EStG mittels der Fünftelregelung die Progressionswirkung durch Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf die außerordentlichen Einkünfte.¹³

Die Fünftelregelung findet nur für außerordentliche Einkünfte iSd. § 34 Abs. 2 EStG Anwendung. Hierzu zählen ausschließlich Veräußerungsgewinne iSd. §§ 14, 14a Abs. 1, 16 und 18 Abs. 3 EStG, Entschädigungen iSd. § 24 Nr. 1 EStG, Nutzungsvergütungen und Zinsen iSd. § 24 Nr. 3 EStG, soweit sie für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nachgezahlt werden, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten und Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen iSd. § 34b Abs. 1 Nr. 1 EStG. Sind im zu versteuernden Einkommen außerordentliche

Einkünfte enthalten, so beträgt die für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen - $vzvE$) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte (§ 34 Abs. 1 S. 2 EStG). Die Gesamtsteuerbelastung des zu versteuernden Einkommens ergibt sich durch Addition der Tarifbelastung für das verbleibende zu versteuernde Einkommen und lässt sich formal unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags wie folgt darstellen:

$$T^{34I}(vzvE + aoE) = \left(T^{32a}(vzvE) + 5 \times \left(T^{32a} \left(vzvE + \frac{1}{5} aoE \right) - T^{32a}(vzvE) \right) \right) \times (1 + s^{SolZ})$$

$$= \left(5 \times T^{32a} \left(vzvE + \frac{1}{5} aoE \right) - 4 \times T^{32a}(vzvE) \right) \times (1 + s^{SolZ}) \quad [1]$$

mit

$T^{(\cdot)}(\cdot)$ = Einkommensteuertarif

aoE = außerordentliche Einkünfte iSd. § 34 Abs. 2 EStG

vzvE = verbleibendes zu versteuerndes Einkommen, ≥ 0

s^{SolZ} = Solidaritätszuschlag

Aufgrund der Berechnungsmethodik wirkt sich nur ein Fünftel der außerordentlichen Einkünfte progressionssteigernd aus (vgl. Herzig/Förster 1999, S. 714). Je geringer das verbleibende zu versteuernde Einkommen ausfällt, desto stärker kann das in die Ermittlung der Mehrsteuer einbezogene Fünftel der außerordentlichen Einkünfte den Grundfreibetrag sowie den unteren und oberen Progressionsbereich bis zur unteren Proportionalzone ausnutzen, die beim derzeitigen Tarif (VZ 2009) ab einem zu versteuernden Einkommen iHv. 52.552 € erreicht wird. Liegen nur außerordentliche Einkünfte vor, so verfünffacht sich die Wirkung des Grundfreibetrags und der Progressionszone. Dementsprechend nimmt die Entlastungswirkung mit steigendem verbleibenden zu versteuerndem Einkommen ab und entfällt gänzlich, wenn das verbleibende zu versteuernde Einkommen bereits die obere Proportionalzone erreicht (vgl. Henning et al. 1999, S. 132; Herzig/Förster 1999, S. 714; Houben 2006, S. 201). Die Höhe der laufenden Einkünfte beeinflusst aber nicht nur die Entlastungswirkung der Fünftelregelung, sondern bestimmt zugleich ihre eigene Grenzsteuerbelastung, die bis zum 5-fachen des Spitzensteuersatzes betragen kann (vgl. Henning et al. 1999, S. 131).

2.2 Einkommensvariation durch die Abgeltungssteuer

Mittels der Abgeltungssteuer lässt sich das dem Regeltarif unterliegende verbleibende zu versteuernde Einkommen so variieren, dass das für die Berechnung der Steuerermäßigung relevante Fünftel der außerordentlichen Einkünfte den unteren und oberen Progressionsbereich wirksamer ausschöpft. Unter Berücksichtigung einer optimalen Aufteilung des Einkommens in tariflich und mit der Abgeltungssteuer schedular besteuerte Einkünfte ergibt sich unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags folgende formale Darstellung der Gesamtsteuerlast. Die Variable X stellt die Einkünfteverlagerungsvariable dar.

$$T^{ges}(vzvE - X + aoE + X^A) = \left(5 \times T^{32a} \left(vzvE - X + \frac{1}{5} aoE \right) - 4 \times T^{32a}(vzvE - X) + T^{32d}(X^A) \right) \times (1 + s^{SolZ}) \quad [2]$$

mit

T^{ges} = Gesamtsteuerbelastung
 X = Einkünfteverlagerungsbetrag
 X^A = in die Abgeltungssteuer verlagerter Teil des $vzvE$

Als Optimalitätsbedingung resultiert, dass eine Verlagerung von laufenden Einkünften in die Schedule für Einkünfte aus Kapitalvermögen vorteilhaft ist, wenn die zusätzlich erzielte Entlastungswirkung der Fünftelregelung und der Vorteil aus der Tarifspreizung für Einkünfte aus Kapitalvermögen und für übrige laufende Einkünfte (Progressionseffekt) die zusätzliche Steuerbelastung durch die Abgeltungssteuer überwiegt. Formal ausgedrückt muss gelten:

$$\begin{aligned}
 & T^{341} (vzvE + aoE) > T^{\text{ges}} (vzvE - X + aoE + X^A) \Leftrightarrow \\
 & \left(5 \times T^{32a} \left(vzvE + \frac{1}{5} aoE \right) - 4 \times T^{32a} (vzvE) \right) \times \left(1 + s^{\text{SolZ}} \right) > \\
 & \left(5 \times T^{32a} \left(vzvE - X + \frac{1}{5} aoE \right) - 4 \times T^{32a} (vzvE - X) + T^{32d} (X^A) \right) \times \left(1 + s^{\text{SolZ}} \right) \Leftrightarrow \\
 & \underbrace{\left(5 \times T^{32a} \left(vzvE + \frac{1}{5} aoE \right) - 4 \times T^{32a} (vzvE) \right)}_{\text{ESt gesamt vor Verlagerung}} - \underbrace{\left(5 \times T^{32a} \left(vzvE - X + \frac{1}{5} aoE \right) - 4 \times T^{32a} (vzvE - X) \right)}_{\text{ESt gesamt nach Verlagerung}} \\
 & \quad \quad \quad \underbrace{\left(X^A \right)}_{\substack{\text{in die Abgeltungssteuer verlagerte laufende Einkünfte}}} > 25\% \quad [3]
 \end{aligned}$$

Der Zähler des Bruchs gibt die Steuerentlastung aufgrund der erhöhten Entlastungswirkung der Fünftelregelung infolge der Verlagerung von Teilen des $vzvE$ aus dem progressiven Steuertarif in die Schedule für Kapitaleinkünfte wieder. Hinzu tritt je nach Konstellation der Vorteil aus der Tarifspreizung. Der Nenner des Bruchs stellt die Höhe der aus dem $vzvE$ in die Schedule für Kapitaleinkünfte verlagerten Einkünfte dar. Insgesamt bildet der Differenzquotient den Differenzsteuersatz¹⁴ auf die verlagerten Einkünfte ab. Eine Verlagerung der laufenden Einkünfte aus dem progressiven Steuertarif in die Schedule für Kapitaleinkünfte ist vorteilhaft, wenn der Differenzsteuersatz größer als der Abgeltungssteuersatz iHv. 25% ist. Der Solidaritätszuschlag ist nicht entscheidungsrelevant, weil dieser in Gleichung [3] durch Kürzung entfällt. Die optimale Modifikation der laufenden Einkünfte hängt von der Höhe des $vzvE$ und der außerordentlichen Einkünfte ab. Folgende beispielhafte Kombinationen von $vzvE$ und aoE seien betrachtet (Angaben in €).

	Reihe 1	Reihe 2	Reihe 3	Reihe 4
vzvE	12.500	25.000	52.552	7.834
aoE	25.000	50.000	200.000	262.760

Tab. 1: Kombinationen von $vzvE$ und aoE

Abb. 1 veranschaulicht die Vorteilhaftigkeit der Einkünfteverlagerung für die betrachteten Kombinationen von $vzvE$ und aoE in Abhängigkeit vom Umfang der verlagerten Einkünfte.

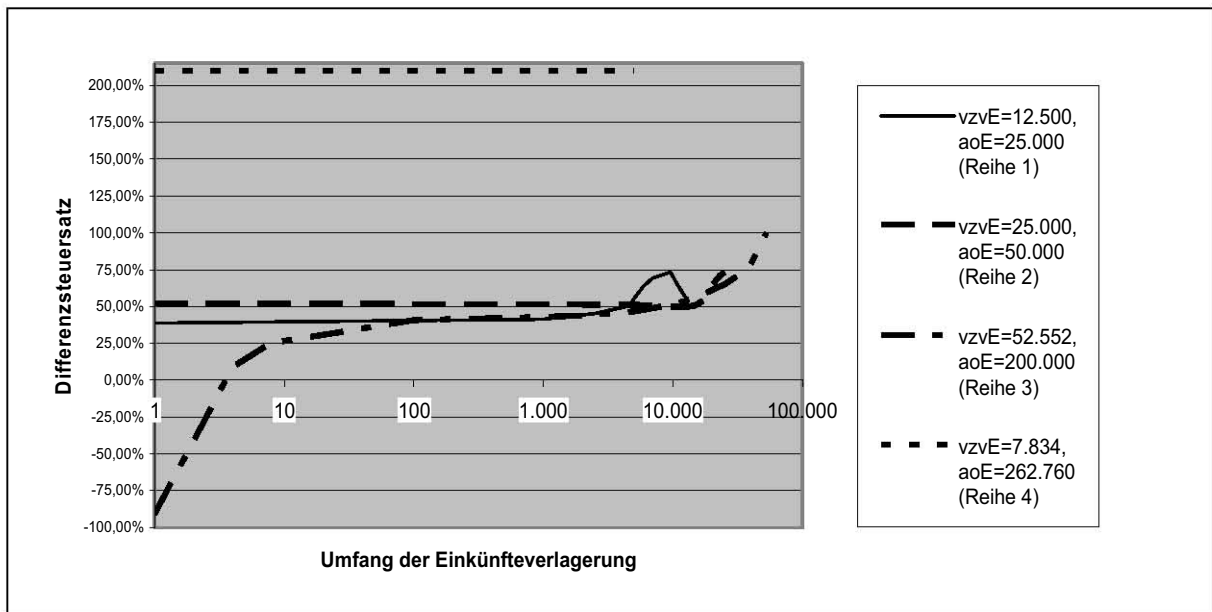


Abb. 1: Vorteilhaftigkeit der Einkünfteverlagerung für verschiedene Kombinationen von vzvE und aoE (Angaben in €)

Bei einem vzvE von 12.500 € und aoE von 25.000 € (Reihe 1) ist jede Verlagerung von Teilen des vzvE aus dem Regeltarif in die Schedule für Einkünfte aus Kapitalvermögen vorteilhaft, da nach Ungleichung [3] die Differenzsteuersätze immer oberhalb von 25% liegen. Wird eine marginale Einheit von einem Euro aus dem vzvE in die Abgeltungssteuer verschoben, so ergibt sich ein Differenzsteuersatz (= Grenzsteuersatz) iHv. 38,74%. Bei Verlagerung des gesamten vzvE beträgt der Differenzsteuersatz 56,38%.¹⁵ Der maximale Differenzsteuersatz von 72,96% wird bei einer Einkünfteverlagerung iHv. 9.351 € erreicht (globale Maximumstelle), durch die eine Steuerentlastung iHv. $(72,96\% - 25\%) \cdot 9.351 \text{ €} = 4.484,74 \text{ €}$ erzielbar ist. Bei höheren Beträgen fällt der Differenzsteuersatz bis auf 56,38%, weil der Zähler aus Ungleichung [3] mit zunehmender Höhe der Einkünfteverlagerung steigt bis dieser einen konstanten Wert erreicht. Ab einer Einkünfteverlagerung iHv. 4.666 € wird der vierte Term des Zählers wegen Erreichens des Grundfreibetrags Null, ab einer Einkünfteverlagerung iHv. 9.666 € wird zusätzlich der dritte Term des Zählers Null. Im Gegensatz dazu wächst der Nenner mit zunehmender Höhe der Einkünfteverlagerung stetig.

Wird die Höhe des vzvE und der aoE im Vergleich zur Reihe 1 verdoppelt (Reihe 2), so ist ein Wechsel vom Regeltarif in die Schedule für Kapitaleinkünfte auch immer vorteilhaft. Die Differenzsteuersätze liegen zwischen 52,27% bei Verschiebung einer marginalen Einheit von nur einem Euro und 73,11% bei Verschiebung des gesamten vzvE iHv. 25.000 € in die Schedule für Kapitaleinkünfte. Ein lokales Minimum befindet sich mit 49,51% bei einem Einkünfteverlagerungsbetrag iHv. 12.370 €. Im Intervall 1 € bis 12.370 € nimmt der Zähler der Gleichung [3] im Verhältnis zum Nenner relativ langsamer zu, so dass die Differenzsteuersätze sinken. Im anschließenden Intervall 12.371 € bis 25.000 € ist es umgekehrt. Hier ist die Funktion streng monoton wachsend, dh. mit zunehmendem Umfang der verschobenen Einkünfte nimmt der Vorteil aus dem Wechsel des Besteuerungssystems und die damit verbundene erhöhte Entlastungswirkung der Fünftelregelung sowie der Vorteil aus der Tarifspreizung zu.

Reihe 3 liegen ein vzvE von 52.552 €, ab dem der Spitzensteuersatz der unteren Proportionalzone des Einkommensteuertarifs beginnt, und aoE iHv. 200.000 € zugrunde. Bei Verschiebung einer marginalen Einheit von einem Euro liegt der Differenzsteuersatz bei -90,82%, bei Verschiebung des gesamten vzvE bei 99,95%. Die Steuerersparnis im zuletzt genannten Fall

beträgt $(99,95\% - 25\%) * 52.552 \text{ €} = 39.387,72 \text{ €}$. Bereits ab einem kritischen Wert von rund 7,81 € verschobener laufender Einkünfte liegt der Differenzsteuersatz über 25%.

Die Zunahme des Differenzsteuersatzes mit Zunahme der in die Schedule für Kapitaleinkünfte verlagerten laufenden Einkünfte bei den Reihen 2¹⁶ und 3 ist der günstigeren Ausschöpfung des Progressionsbereichs durch das steuerwirksam werdende Fünftel der außerordentlichen Einkünfte und der Tarifspreizung geschuldet. In der Konstellation der Reihe 3 erreicht das vzvE bereits die untere Proportionalzone, so dass ohne Verlagerung von Teilen des vzvE keine Entlastungswirkung durch die Fünftelregelung erzielt wird.

Bei einem vzvE in Höhe des Grundfreibetrags und aoE in Höhe des Fünffachen Eintrittswerts der unteren Proportionalzone (Reihe 4) erreicht der Differenzsteuersatz mit dem Fünffachen des Spitzensteuersatzes für die untere Proportionalzone iHv. 210% sein Maximum, unabhängig von der Höhe des verlagerten Betrags der laufenden Einkünfte. Bei einer Verschiebung des gesamten vzvE iHv. 7.834 € in die Schedule für Kapitaleinkünfte verringert sich die Steuerbelastung um rund $7.834 \text{ €} * (210\% - 25\%) = 14.493 \text{ €}$. Die Verschiebung von laufenden Einkünften in die Schedule für Kapitaleinkünfte führt zu einem deutlich höheren Nettovermögen als die sonst übliche Gestaltungsempfehlung einer zusätzlichen Generierung von Ausgaben (vgl. Henning et al. 1999, S. 135; Houben 2006, S. 201), weil der Steuerpflichtige durch Nutzung der Schedulenbesteuerung im Gegensatz zur Ausgaben generierung sein Einkommen nicht mindern muss. Im zuletzt genannten Beispiel steht der Steuerersparnis bei Nutzung der Abgeltungssteuer iHv. 14.493 € eine Steuerersparnis bei zusätzlich generierten Ausgaben iHv. $7.834 \text{ €} * 210\% - 7.834 \text{ €} = 8.617 \text{ €}$ gegenüber. Das Nettomehrvermögen im Fall der Abgeltungssteuer beläuft sich somit auf 5.875 €.

2.3 Einkommensvariation durch die Thesaurierungsbegünstigung

Neben der Abgeltungssteuer lässt sich das verbleibende zu versteuernde Einkommen auch mittels der Thesaurierungsbegünstigung variieren, um die Entlastungswirkung der Fünftelregelung zu optimieren. Diese Zielsetzung legt zugleich die Antragspolitik fest, die sich hier und im Folgenden auf eine einmalige Antragstellung zur begünstigten Besteuerung thesaurierter Gewinne im Jahr der Erzielung der außerordentlichen Einkünfte beschränkt. Die Steuerbelastung der Thesaurierungsbegünstigung setzt sich aus drei Komponenten zusammen.

$$T^{34a} (B + G^{\text{Ent}} + N) = \underbrace{s^{\text{th}} \times B \times (1 + s^{\text{SolZ}})}_{\substack{\text{Schedulen-ESt} \\ \text{zzgl. SolZ auf den} \\ \text{Begünstigungs-} \\ \text{betrag}}} + \underbrace{s^{\text{e}} \times (G^{\text{vSt}} - B) \times (1 + s^{\text{SolZ}})}_{\substack{\text{tarifl. ESt zzgl. SolZ auf den Teilgewinn,} \\ \text{der für Entnahmen für ESt-/SolZ-Zahlung} \\ \text{u. verausgabte GewSt benötigt wird}}} + \underbrace{\frac{s^{\text{n}} \times (B - s^{\text{th}} \times B \times (1 + s^{\text{SolZ}})) \times (1 + s^{\text{SolZ}})}{(1 + i \times (1 - s^{\text{e}} \times (1 + s^{\text{SolZ}})))^t}}_{\substack{\text{Nachsteuer, abgezinst auf den} \\ \text{Thesaurierungszeitpunkt}}}$$

[4]

mit

B = Begünstigungsbetrag iSd. § 34 Abs. 3 EStG

G^{Ent} = Teilgewinn, der für ESt - und SolZ - Zahlung entnommen werden muss bzw. der nicht thesaurierungsfähig ist (GewSt - Zahlung)

N = Nachversteuerungsbetrag, max. nachversteuerungspflichtiger Betrag iSd. § 34a Abs. 3, 4 EStG

G^{vSt} = Vorsteuergewinn

s^{th} = Thesaurierungssteuersatz

s^{e} = tariflicher Einkommensteuersatz

s^{n} = Nachversteuerungssatz

i = Kalkulationszinssatz

t = Thesaurierungszeitraum

Die erste Komponente bildet die Schedules-Einkommensteuer zzgl. SolZ auf den Begünstigungsbetrag. Der Begünstigungsbetrag ist der Teil des nicht entnommenen Gewinns, für den der Antrag auf begünstigende Besteuerung tatsächlich gestellt wurde, § 34a Abs. 3 S. 1 EStG. Die GewSt erhöht zwar als nichtabzugsfähige Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 5b EStG) den steuerlichen Gewinn, sie ist aber verausgabt worden und somit nicht thesaurierungsfähig. Wird davon ausgegangen, dass für ESt- und SolZ-Zahlungen keine Einlagen aus dem Privatvermögen erfolgen, so müssen hierfür Entnahmen getätigt werden, die den Begünstigungsbetrag reduzieren (vgl. BT-Drs. 16/4841, S. 63; Kleineidam/Liebchen 2007, S. 409 f.; Homburg 2007, S. 688; Patek 2007, S. 457). Der Teil des Vorsteuergewinns, der für die ESt- und SolZ-Zahlungen entnommen werden muss bzw. nicht thesaurierungsfähig ist (GewSt), unterliegt der regulären tariflichen Einkommensteuer s^e (zweite Komponente). Der maximale Begünstigungsbetrag entspricht bei Fehlen steuerfreier Erträge dem Vorsteuergewinn G^{vSt} abzüglich der GewSt unter Berücksichtigung der zu einer Minderentnahme führenden GewSt-Anrechnung auf die ESt und der Entnahmen, die für die Begleichung der ESt und des SolZ benötigt werden. Im Folgenden wird ein GewSt-Hebesatz von 400 % unterstellt und der gewerbsteuerliche Freibetrag iHv. 24.500 € vernachlässigt. Der Gewinn aus Gewerbebetrieb soll dem Gewerbeertrag entsprechen, so dass keine Abweichung aufgrund von gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen bzw. Kürzungen auftreten. Der Begünstigungsbetrag ergibt sich daher als (vgl. Homburg 2007, S. 688):

$$B = G^{vSt} - s^g - s^{th} \times B \times (1 + s^{SolZ}) - s^e \times (G^{vSt} - B) \times (1 + s^{SolZ})$$

$$B = \frac{G^{vSt} \times (1 - (1 + s^{SolZ}) \times s^e) - s^g}{1 - s^e \times (1 + s^{SolZ}) + s^{th} \times (1 + s^{SolZ})} \quad [5]$$

mit

$$s^g = G^{vSt} \times (m \times H - \min\{m \times H; 3,8 \times m\}) \times (1 + s^{SolZ})$$

In dieser Formel zur Ermittlung des maximalen Begünstigungsbetrags ist s^e der individuelle Einkommensteuersatz nach Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung, weil die Thesaurierungsbegünstigung eine Progressionswirkung für das übrige zVE entfaltet.

Als letzte Komponente tritt die Nachsteuer $s^n = 25\%$ zzgl. SolZ auf entnommene Gewinne $(B - s^{th} * B * (1 + s^{SolZ}))$ in späteren Veranlagungszeiträumen hinzu.¹⁷ Die Nachsteuer muss auf den Thesaurierungszeitpunkt mit dem Nettokalkulationszinssatz abgezinst werden $(1 + i * (1 - s^e * (1 + s^{SolZ})))^t$ (vgl. Patek 2007, S. 458; Knirsch/Schanz 2008, S. 1236). Der Vorsteuerkalkulationszinsfuß sei mit $i = 5\%$ angenommen, der um den im Zeitablauf als konstant unterstellten Einkommensteuersatz s^{e18} bei ebenfalls unterstellten betrieblichen Folgeinvestitionen und den SolZ gekürzt wird.¹⁹ Der belastenden Nachsteuer wirkt die Verzinsung eines höheren Nachsteuergewinns im Fall einer Antragstellung auf begünstigte Besteuerung thesaurierter Gewinne entgegen (vgl. Homburg et al. 2008, S. 35). Dieser Effekt kann im Folgenden vernachlässigt werden, weil sich die Antragstellung zur Optimierung des § 34 Abs. 1 EStG überwiegend bereits ab einer einjährigen Thesaurierungsdauer als günstig erweist.²⁰

Die Thesaurierungsbegünstigung ist aufgrund des höheren kumulierten Steuersatzes aus Thesaurierungs- und Nachsteuersatz sowie der tariflichen Einkommensteuer auf den nicht thesaurierungsfähigen Teilgewinn im Vergleich zum normalen Einkommensteuertarif nur dann günstiger, wenn der Zinseffekt aus der Aufteilung der Steuerlast auf den Thesaurierungs- und Nachsteuerungszeitpunkt den nachteiligen Tarifeffekt überkompensiert (vgl. Knirsch/Schanz 2008, S. 1235). Unter Berücksichtigung der durch die Thesaurierungsbegünstigung optimierten Entlastungswirkung der Fünftelregelung könnte die Einkommensvariation unabhängig von einer (Über-)Kompensation des Tarifeffekts durch den Zinseffekt vorteilhaft sein.

Unter Berücksichtigung einer optimalen Aufteilung des Einkommens in tariflich und mit der Thesaurierungsbegünstigung schedular besteuerte Einkünfte ergibt sich folgende formale Darstellung der Gesamtsteuerlast. Die Einkünfteverlagerungsvariable X entspricht hier dem Begünstigungsbetrag B .

$$T^{\text{ges}} \left(\text{vzvE} - X + \text{aoE} + B + G^{\text{Ent}} + N \right) = \left(5 \times T^{32a} \left(\text{vzvE} - X + \frac{1}{5} \text{aoE} \right) - 4 \times T^{32a} (\text{vzvE} - X) \right) \times (1 + s^{\text{SolZ}}) + s^{\text{th}} \times B \times (1 + s^{\text{SolZ}}) + \frac{s^n \times (B - s^{\text{th}} \times B \times (1 + s^{\text{SolZ}})) \times (1 + s^{\text{SolZ}})}{(1 + i \times (1 - s^c \times (1 + s^{\text{SolZ}})))^t} \quad [6]$$

Die Gesamtsteuerbelastung setzt sich zusammen aus der Einkommensteuer auf die außerordentlichen Einkünfte unter Anwendung der Fünftelregelung zuzüglich der Einkommensteuer auf die laufenden Einkünfte nach deren (teilweiser) Verlagerung in den Anwendungsbereich der Thesaurierungsbegünstigung. Der Term $s^c * (G^{\text{vSt}} - B) * (1 + s^{\text{SolZ}})$ entfällt bei der formalen Darstellung der Gesamtsteuerlast, weil der nicht thesaurierungsfähige Teilgewinn im Term $\text{vzvE} - X$ enthalten ist. Die GewSt ist für die Gesamtbelastung aus der Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung nur von geringer Entscheidungsrelevanz und daher vernachlässigbar, weil die Regelungen zur Gewerbesteuerbelastung und -entlastung unabhängig von der Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung Anwendung finden (vgl. Patek 2007, S. 457, 461; Diller 2008, S. 674).²¹ Die GewSt wird deshalb nur als Randbedingung für die maximale Höhe des Begünstigungsbetrags beachtet.

Als Optimalitätsbedingung resultiert, dass eine Verlagerung von laufenden Einkünften in die Schedule für thesaurierte Gewinne vorteilhaft ist, wenn die zusätzlich erzielte Entlastungswirkung der Fünftelregelung und ein möglicher Progressionseffekt die zusätzliche Steuerbelastung durch die Thesaurierungsbegünstigung überwiegen. Formal muss gelten:

$$T^{34I} (\text{vzvE} + \text{aoE}) > T^{\text{ges}} (\text{vzvE} - X + \text{aoE} + B + G^{\text{Ent}} + N) \Leftrightarrow \left(5 \times T^{32a} \left(\text{vzvE} + \frac{1}{5} \text{aoE} \right) - 4 \times T^{32a} (\text{vzvE}) \right) \times (1 + s^{\text{SolZ}}) > \left(5 \times T^{32a} \left(\text{vzvE} - X + \frac{1}{5} \text{aoE} \right) - 4 \times T^{32a} (\text{vzvE} - X) \right) \times (1 + s^{\text{SolZ}}) + s^{\text{th}} \times B \times (1 + s^{\text{SolZ}}) + \frac{s^n \times (B - s^{\text{th}} \times B \times (1 + s^{\text{SolZ}})) \times (1 + s^{\text{SolZ}})}{(1 + i \times (1 - s^c \times (1 + s^{\text{SolZ}})))^t} \Leftrightarrow$$

$$\frac{\text{Änderung der Steuerbelastung durch Verlagerung laufender Einkünfte in die Schedule für thesaurierte Gewinne}}{B} > \quad [7]$$

$$\frac{0,2825 + \frac{0,1755}{(1 + 0,05 \times (1 - 1,055 \times s^c))^t}}{\text{Thesaurierungsbelastung}}$$

Der Zähler des Bruchs auf der linken Seite der Ungleichung drückt die Steuerentlastung aus der optimierten Nutzung der Fünftelregelung infolge der Verlagerung von Teilen des vzvE aus dem progressiven Steuertarif in die Schedule für thesaurierte Gewinne aus. Liegt der Durchschnittssteuersatz des vzvE oberhalb von 28,25%, tritt als weiterer Vorteil der Progressionseffekt hinzu (vgl. Knirsch/Schanz 2008, S. 1240). Der Nenner des Bruchs stellt den Begünstigungsbetrag dar. Der Differenzquotient bildet den Differenzsteuersatz auf die verlagerten Einkünfte ab. Auf der rechten Seite der Ungleichung steht die kumulierte Belastung aus der Thesaurierungsbegünstigung. Eine Verlagerung der laufenden Einkünfte ist vorteilhaft, solange der Differenzsteuersatz größer als der kumulierte Steuersatz der Thesaurierungsbegünstigung ist. Der optimale Betrag der Einkünfteverlagerung ist von der Höhe des vzvE und

der außerordentlichen Einkünfte abhängig. Für die bereits bei der Abgeltungssteuer verwendeten Kombinationen von aoE und vzvE wird die Vorteilhaftigkeit der Einkünfteverlagerung geprüft.

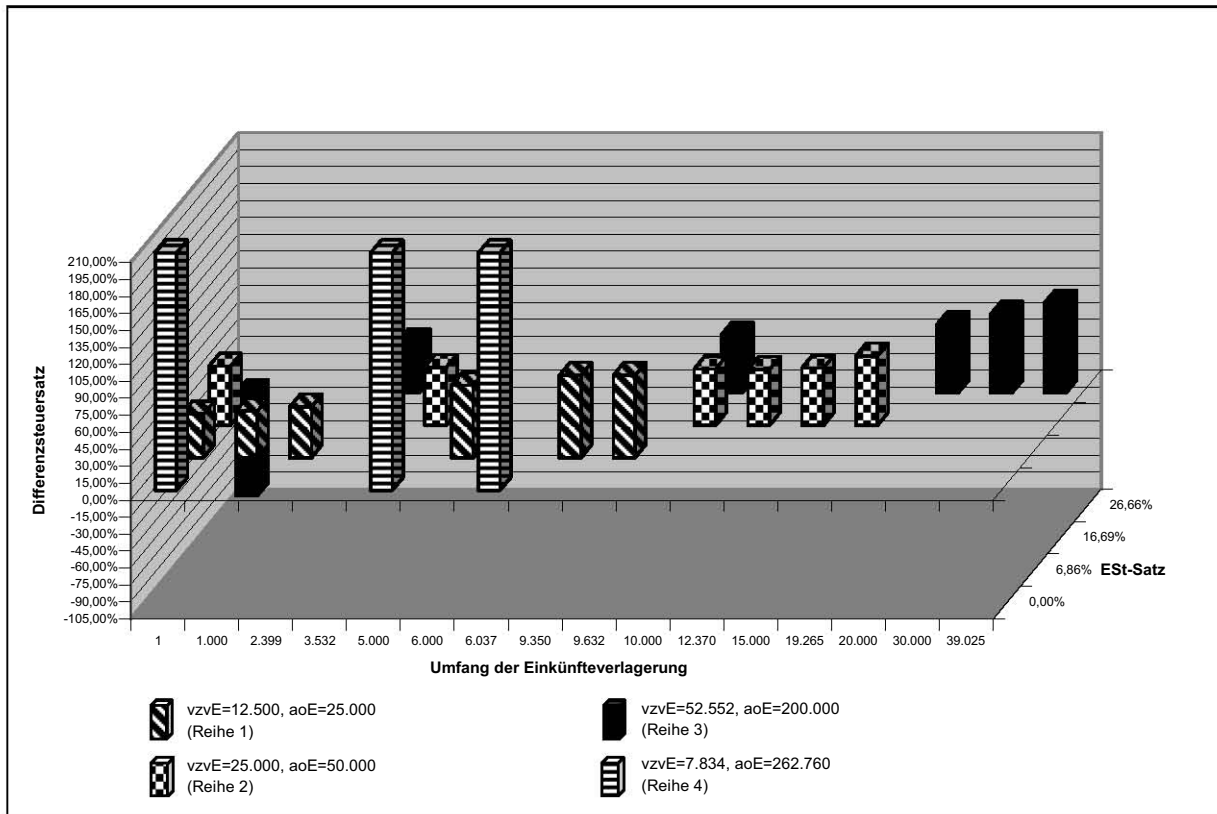


Abb. 2: Vorteilhaftigkeit der Einkünfteverlagerung für verschiedene Kombinationen von vzvE und aoE (Angaben in €)

Abb. 2 zeigt die Vorteilhaftigkeit der Einkünfteverlagerung in Abhängigkeit vom Umfang der verlagerten Einkünfte und des individuellen Einkommensteuersatzes. Den Berechnungen liegt die Annahme zugrunde, dass das vzvE nur aus Gewinneinkünften besteht ($vzvE = G^{vSt}$). Der Umfang der Einkünfteverlagerung reicht von einer marginalen Einheit iHv. 1 € bis zum maximalen Verlagerungsbetrag iHd. maximalen Begünstigungsbetrags.

Bei einem vzvE von 12.500 € und aoE von 25.000 € (Reihe 1) ist ab einem Verlagerungsbetrag von 2.399 € und einer einjährigen Thesaurierungsdauer jede Verlagerung von Teilen des vzvE aus dem Regeltarif in die Schedule für thesaurierte Gewinne vorteilhaft. Nach Ungleichung [7] liegt der Differenzsteuersatz mit Werten zwischen 45,0224% und 72,96% immer oberhalb der Thesaurierungsbelastung von 45,0221%. Mit zunehmender Thesaurierungsdauer erhöht sich der Abstand zum Differenzsteuersatz, weil die rechte Seite der Ungleichung [7] infolge der Zunahme des Nenners sinkt. Wird eine marginale Einheit von einem Euro aus dem vzvE in die Schedule für thesaurierte Gewinn verschoben, so ergibt sich ein Differenzsteuersatz (=Grenzsteuersatz) von 38,75%, der erst ab einer Thesaurierungsdauer von 12 Jahren oberhalb der Thesaurierungsbelastung iHv. 38,44% liegt. Bei einem Verlagerungsbetrag von 1.000 € liegt der Differenzsteuersatz mit 41,36% ab einer Thesaurierungsdauer von 7 Jahren über der Thesaurierungsbelastung iHv. 41,03%. Bei einer Verlagerung iHd. maximalen Begünstigungsbetrags von 9.632 € beträgt der Differenzsteuersatz 72,92%. Der Differenzsteuersatz erreicht mit 72,96% seinen maximalen Wert bei einem Begünstigungsbetrag von 9.350 €, so dass eine Einkünfteverlagerung in diesem Umfang optimal ist. Bei 9.350 € übersteigenden Verlagerungsbeträgen fällt der Differenzsteuersatz bis auf 72,92%, weil der Zähler

aus Ungleichung [7] mit zunehmender Höhe der Einkünfteverlagerung steigt bis dieser einen konstanten Wert erreicht, während der Nenner mit zunehmender Höhe der Einkünfteverlagerung stetig wächst.

Bei Verdopplung des $vzvE$ und der aoE (Reihe 2) ist ein Wechsel vom Regeltarif in die Schedule für thesaurierte Gewinne ab einer einjährigen Thesaurierungsdauer immer vorteilhaft. Die Differenzsteuersätze liegen kontinuierlich über der Thesaurierungsbelastung. Bei Verschiebung einer marginalen Einheit von 1 € liegt der Differenzsteuersatz mit 52,27% rund 7%-Punkte über der Thesaurierungsbelastung iHv. 45,11% (bei einjähriger Thesaurierungsdauer). Bei steigenden Verlagerungsbeträgen sinkt der Differenzsteuersatz bis auf 49,50% bei einem Verlagerungsbetrag iHv. 12.370 €. Bei darüber hinausgehenden Verlagerungsbeträgen steigt der Differenzsteuersatz wieder. Bei einer Verlagerung iHd. maximalen Begünstigungsbetrags iHv. 19.265 € beträgt der Differenzsteuersatz 61,20% (globales Maximum) und liegt damit rund 16%-Punkte über der Thesaurierungsbelastung iHv. 45,11% (bei einjähriger Thesaurierungsdauer). Eine Einkünfteverlagerung in dieser Höhe ist somit steueroptimal.

Bei einer Kombination von $vzvE = 52.552$ € und $aoE = 200.000$ € (Reihe 3) ist die Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung ab einem Begünstigungsbetrag iHv. 3.532 € vorteilhaft (Differenzsteuersatz: 45,1913%, Thesaurierungsbelastung: 45,1911%), weil die Differenzsteuersätze ab dieser Höhe und ab einer einjährigen Thesaurierungsdauer fortwährend über der Thesaurierungsbelastung liegen. Bei Verlagerung einer marginalen Einheit von 1 € beträgt der Differenzsteuersatz \cdot 90,82%, während die Thesaurierungsbelastung bei einjähriger Thesaurierungsdauer bei 45,19% liegt. Das $vzvE$ erreicht bereits die untere Proportionalzone, so dass ein höherer Verlagerungsumfang notwendig ist, um eine Entlastungswirkung durch die Fünftelregelung zu erzielen. Ab einem kritischen Verlagerungsbetrag iHv. 3.532 € nehmen die Differenzsteuersätze mit zunehmendem Umfang der verlagerten Einkünfte zu bis der maximale Differenzsteuersatz iHv. 79,57% beim größtmöglichen Begünstigungsbetrag iHv. 39.025 € erreicht wird. Der maximale Differenzsteuersatz liegt hier rund 34%-Punkte über der Thesaurierungsbelastung iHv. 45,19% bei einjähriger Thesaurierungsdauer.

Bei einem $vzvE$ von 7.834 € und aoE von 262.760 € (Reihe 4) liegt der Differenzsteuersatz iHv. 210% unabhängig von der Thesaurierungsdauer immer und deutlich über der Thesaurierungsbelastung. Bei einem verlagerten Euro und bei Verlagerung iHd. maximalen Begünstigungsbetrags von 6.037 € liegt der Differenzsteuersatz mit 165%-Punkten über der Thesaurierungsbelastung iHv. 44,96% bei einjähriger Thesaurierungsdauer. Mit zunehmender Thesaurierungsdauer nimmt die Vorteilhaftigkeit zu.

Aus den beschriebenen Fallkonstellationen lassen sich zwei Gruppen erkennen. Zur ersten Fallgruppe gehören die Fälle, in denen eine Verlagerung bereits ab dem ersten Euro und von einer einjährigen Thesaurierungsdauer an vorteilhaft ist. Eine zunehmende Thesaurierungsdauer wirkt sich positiv auf die Vorteilhaftigkeit aus. Im Zusammenhang mit steuerplanerischen Überlegungen zur Fünftelregelung kann sich der Vorteil aus der Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung aufgrund der damit verbundenen erhöhten Entlastungswirkung der Fünftelregelung und ergänzenden Progressionswirkung bereits bei einjähriger Thesaurierung entfalten. Zur zweiten Fallgruppe gehören die Fälle, in denen eine Einkünfteverlagerung erst ab einer bestimmten Thesaurierungsdauer vorteilhaft wird.

3. Auswirkungen auf den 56%igen Durchschnittssteuersatz gem. § 34 Abs. 3 EStG

3.1 Zweck, Inhalt und Wirkungsweise des § 34 Abs. 3 EStG

Durch den ermäßigten Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG soll die Altersversorgung der aus dem Berufsleben ausscheidenden Unternehmer gesichert werden (vgl. BT-Drs. 14/4217, S. 8). Deshalb findet auf Veräußerungs- und Aufgabegewinne iSv. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG bis zu einer Höhe von maximal 5 Mio. Euro auf Antrag des Steuerpflichtigen ein ermäßigter Steuersatz Anwendung, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Diese Tarifiermäßigung kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56% des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergibt, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 15%. Erst ab einem gesamten vzvE von 53.003 € übersteigt der 56%-ige Durchschnittssteuersatz den Mindeststeuersatz von 15%. Auf das um den begünstigten Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn reduzierte zu versteuernden Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) finden die allgemeinen Tarifvorschriften Anwendung. Formal lässt sich die ESt zzgl. SolZ für das gesamte Einkommen unter Anwendung der Tarifvorschrift des § 34 Abs. 3 EStG wie folgt darstellen:

$$T^{34\text{III}}(\text{vzvE} + \text{aoE}) = \left(T^{32a}(\text{vzvE}) + \max \left(0,56 \times \frac{T^{32a}(\text{vzvE} + \text{aoE})}{\text{vzvE} + \text{aoE}}; 0,15 \right) \times \text{aoE} \right) \times (1 + s^{\text{SolZ}}) \quad [8]$$

Der anzuwendende 56%-ige Durchschnittssteuersatz ist abhängig von der Höhe des vzvE und des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns. Die Bandbreite des auf Veräußerungsgewinne anzuwendenden ermäßigten Steuersatzes bewegt sich zwischen dem Mindeststeuersatz iHv. 15% und 23,52% bzw. 25,20%. Dies entspricht 56% des Spitzensteuersatzes von 42% bzw. 45%. Dieser Obergrenze nähert sich der ermäßigte Steuersatz aufgrund des progressiven Steuertarifs asymptotisch. Der ermäßigte Steuersatz ist insbesondere bei einer Kombination aus hohen Veräußerungsgewinnen und einem hohen vzvE vorteilhaft. Die Tarifiermäßigung entfaltet im Vergleich zur Fünftelregelung ihre Entlastungswirkung gleichermaßen, wenn sich das vzvE bereits im Proportionalbereich befindet. Bei geringen Veräußerungsgewinnen und geringem vzvE ist die Tarifiermäßigung wegen des Mindeststeuersatzes im Vergleich zur Fünftelregelung und im Vergleich zum normalen Einkommensteuertarif von Nachteil, insb. wenn das vzvE den Grundfreibetrag unterschreitet (vgl. Schmidt 2000, S. 2402 f.; Freyer/Schult 2001, S. 455, 457, 460).

3.2 Einkommensvariation durch die Abgeltungssteuer

Mittels der Abgeltungssteuer lässt sich das vzvE so modifizieren, dass der 56%-ige Durchschnittssteuersatz gesenkt werden kann. Der Durchschnittssteuersatz wird nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen ermittelt, das an der Tarifprogression teilhat. Deshalb kann durch eine Verlagerung von Teilen des vzvE eine Absenkung des Durchschnittssteuersatzes erreicht werden, allerdings nur im Rahmen der Bandbreite von 23,52%/25,20% und 15%.

Die Abgeltungssteuer ist bei Bemessung des durchschnittlichen Steuersatzes nicht anzusetzen. Zwar berechnet sich dieser als tarifliche Einkommensteuer bezogen auf das gesamte zu steuernde Einkommen. Hierzu zählen aber nicht die der Abgeltungssteuer unterliegenden Einkünfte, denn diese sind in den Begriff des zu versteuernden Einkommens ausdrücklich nicht einzubeziehen, § 2 Abs. 5b EStG.

Unter Berücksichtigung einer optimalen Aufteilung des Einkommens Y in tariflich und mit der Abgeltungssteuer schedular besteuerte Einkünfte ergibt sich folgende formale Darstellung der Gesamtsteuerlast.

$$T^{\text{ges}}(vzvE - X + aoE + X^A) = \left(T^{32a}(vzvE - X) + \max\left(0,56 \times \frac{T^{32a}(vzvE - X + aoE)}{vzvE - X + aoE}; 0,15\right) \times aoE + T^{32d}(X^A) \right) \times (1 + s^{\text{SolZ}}) \quad [9]$$

Als Optimalitätsbedingung ergibt sich, dass eine Verlagerung von laufenden Einkünften in die Schedule für Einkünfte aus Kapitalvermögen solange vorteilhaft ist, solange die zusätzlich erzielte Entlastungswirkung aus der Absenkung des 56%-igen Durchschnittssteuersatzes und ein möglicher Progressionsvorteil die zusätzliche Steuerbelastung durch die Abgeltungssteuer überwiegt. Formal ausgedrückt muss gelten:

$$T^{34\text{III}}(vzvE + aoE) > T^{\text{ges}}(vzvE - X + aoE + X^A) \Leftrightarrow$$

$$\left(T^{32a}(vzvE) + \max\left(0,56 \times \frac{T^{32a}(vzvE + aoE)}{vzvE + aoE}; 0,15\right) \times aoE \right) \times (1 + s^{\text{SolZ}}) >$$

$$\left(T^{32a}(vzvE - X) + \max\left(0,56 \times \frac{T^{32a}(vzvE - X + aoE)}{vzvE - X + aoE}; 0,15\right) \times aoE + T^{32d}(X^A) \right) \times (1 + s^{\text{SolZ}}) \Leftrightarrow$$

$$\frac{\text{Änderung der Steuerbelastung durch Verlagerung laufender Einkünfte in die Abgeltungssteuer}}{T^{32a}(vzvE) + \max\left(0,56 \times \frac{T^{32a}(vzvE + aoE)}{vzvE + aoE}; 0,15\right) \times aoE - T^{32a}(vzvE - X) - \max\left(0,56 \times \frac{T^{32a}(vzvE - X + aoE)}{vzvE - X + aoE}; 0,15\right) \times aoE} >$$

$$\frac{\sum^A}{\text{in die Abgeltungssteuer verlagerte laufende Einkünfte}}$$

25%

[10]

Der Zähler des Bruchs gibt die Steuerentlastung aufgrund des verringerten 56%-igen Durchschnittssteuersatzes wieder. Hinzu tritt bei bestimmten Einkünftekonstellationen der Vorteil aus der Tarifspreizung. Der Nenner des Bruchs stellt die Höhe der aus dem vzvE in die Schedule für Kapitaleinkünfte verlagerten Einkünfte dar. Der Differenzquotient bildet den Differenzsteuersatz auf die verlagerten Einkünfte ab. Eine Verlagerung der laufenden Einkünfte aus dem progressiven Steuertarif in die Schedule für Kapitaleinkünfte ist vorteilhaft, wenn der Differenzsteuersatz größer als der Abgeltungssteuersatz iHv. 25% ist. Der SolZ entfällt durch Kürzungen. Die Höhe der optimalen Modifikation der laufenden Einkünfte hängt von der Höhe des vzvE und der außerordentlichen Einkünfte ab. Da der ermäßigte Steuersatz seinen Vorzug insbesondere bei einer Kombination aus hohen Veräußerungsgewinnen und einem hohen verbleibenden zu versteuernden Einkommen entfaltet, werden folgende beispielhafte Kombinationen von vzvE und aoE untersucht (Angaben in €).

	Reihe 1	Reihe 2	Reihe 3	Reihe 4
vzvE	25.000	52.552	100.00	200.000
aoE	50.000	200.000	400.000	800.000

Tab. 2: Kombinationen von vzvE und aoE

Aus Abb. 3 lässt sich die Vorteilhaftigkeit der Einkünfteverlagerung in Abhängigkeit vom Umfang der verlagerten Einkünfte ablesen.

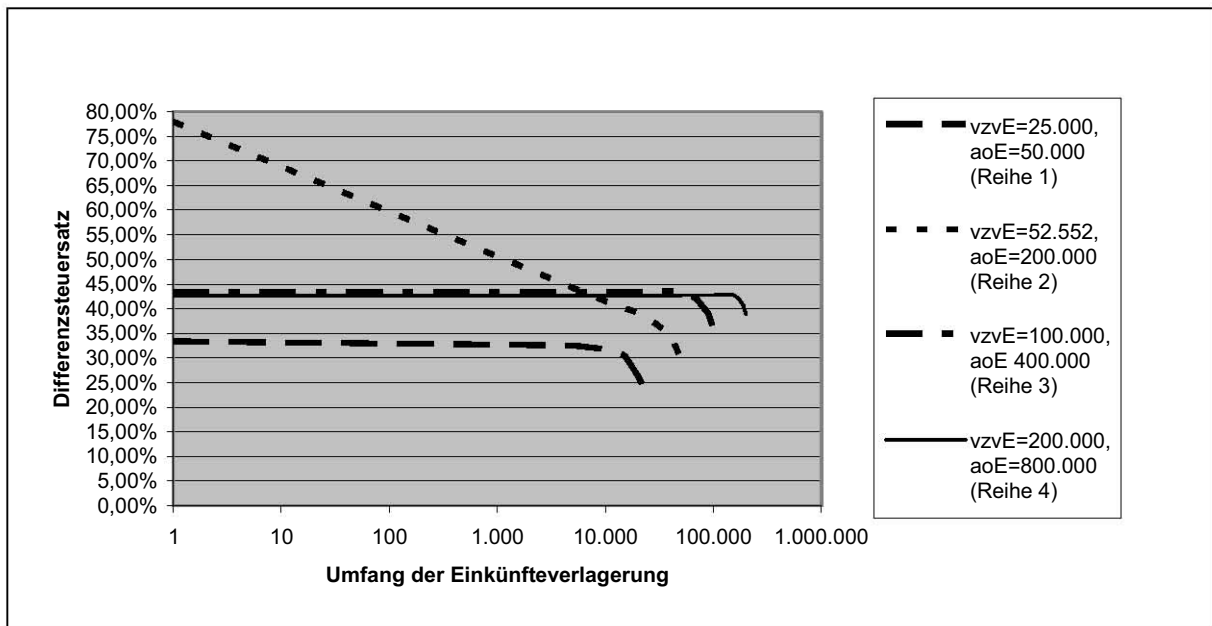


Abb. 3: Vorteilhaftigkeit der Einkünfteverlagerung für verschiedene Kombinationen von vzvE und aoE (Angaben in €)

Bei Reihe 1 liegen die Differenzsteuersätze nach Ungleichung [10] zwischen 33,41% bei Verschiebung einer marginalen Einheit von einem Euro und 21,69% bei Verschiebung des gesamten vzvE iHv. 25.000 €. Eine Einkünfteverlagerung ist bis zu einem Betrag von 21.539 € vorteilhaft (Differenzsteuersatz 25,0003%). Ab einem Einkünfteverlagerungsbetrag von 21.970 € wird der Mindeststeuersatz iHv. 15% erreicht. Damit ist der letzte Term des Zählers aus Gleichung [10] konstant. Der vorletzte Term des Zählers ist wegen Erreichens des Grundfreibetrags Null. Gleichzeitig steigt der Nenner mit zunehmender Einkünfteverlagerung, so dass insgesamt der Differenzsteuersatz sinkt.

Bei Reihe 2 ist eine Einkünfteverlagerung in die Schedule für Kapitaleinkünfte stets günstig. Die Bandbreite der Differenzsteuersätze reicht von 77,94% bei einem verlagerten Euro und 28,50% bei Verlagerung des kompletten vzvE. Bei Verlagerung von bspw. 40.000 € beträgt die Steuerersparnis 3.839 €. Diese setzt sich zusammen aus einer Verringerung des 56%-igen Durchschnittssteuersatzes von 21,75% auf 21,40%, die zu einer Minderbelastung des Veräußerungsgewinns von 700 € führt. Der Progressionseffekt für das vzvE führt zu einer Minderbelastung von 13.139 €. Gegen diese Minderbelastungen wirkt die zusätzliche Belastung aus der Abgeltungssteuer iHv. 10.000 €.

Reihe 3 liegen ein vzvE von 100.000 € und aoE iHv. 400.000 € zugrunde. Eine Nutzung der Schedule für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist fortwährend von Vorteil, weil die Differenzsteuersätze immer über 25% liegen. Bei Verschiebung einer marginalen Einheit von einem Euro liegt der Differenzsteuersatz bei 43,40% und bei Verschiebung des gesamten vzvE in die Schedule für Kapitaleinkünfte bei 35,68%.

Bei Reihe 4 liegt die Spannweite der Differenzsteuersätze zwischen 42,70% bei einem verlagerten Euro und 38,84% bei Verlagerung der gesamten laufenden Einkünfte. Somit ist eine Nutzung der Schedulesbesteuerung für Kapitaleinkünfte immer vorteilhaft.

Drei Faktoren beeinflussen die Vorteilhaftigkeit der Einkünfteverlagerung. Steuerentlastend wirken die Senkung des 56%-igen Durchschnittssteuersatzes, sofern das gesamte vzvE außerhalb des Mindeststeuersatzes liegt, und der Progressionseffekt für das vzvE. Steuerbelastend wirkt die Abgeltungssteuer.

3.3 Einkommensvariation durch die Thesaurierungsbegünstigung

Neben der Abgeltungssteuer lässt sich das verbleibende zu versteuernde Einkommen auch durch die Thesaurierungsbegünstigung variieren, um den 56%-igen Durchschnittssteuersatz zu senken.

Unklar ist, ob der Sondertarif des § 34a EStG bei der Bemessung des durchschnittlichen Steuersatzes gem. § 34 Abs. 3 S. 2 EStG zu berücksichtigen ist.²² Zwar könnte die Technik der Scheduling bei der Thesaurierungsbegünstigung, nach der die dem Sondertarif unterliegenden Einkünfte im zu versteuernden Einkommen enthalten sind, und der Wortlaut des § 34 Abs. 3 S. 2 EStG, wonach der durchschnittliche Steuersatz auf Basis der tariflichen Einkommensteuer zu bemessen ist, die sich nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen ergibt, dafür sprechen. Allerdings geht es bei der Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 S. 2 EStG nur darum, die tarifliche ESt auf der Grundlage des Einkommens zu ermitteln, das die Bemessungsgrundlage hierfür bildet. Hierzu zählt nicht der Teil des zu versteuernden Einkommens, der der Thesaurierungsbegünstigung unterliegt. Die Vorschrift des § 32a EStG zu Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer wird durch den Sondertarif der Thesaurierungsbegünstigung ausdrücklich verdrängt. Darüber hinaus besteht der Sinn und Zweck der Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 3 EStG in der Abmilderung der Progressionswirkung. Für die Bestandteile des zu versteuernden Einkommens, die der Thesaurierungsbegünstigung unterliegen, ist eine Abmilderung der Progressionswirkung nicht notwendig, weil Einkünfte in dieser Schedule mit einem proportionalen Steuersatz besteuert werden. Nicht verkannt wird, dass durch die Thesaurierungsbegünstigung genauso wie durch die Abgeltungssteuer Progressionswirkungen für die übrigen Einkünfte entstehen können. Ursächlich hierfür ist aber die Einführung einer Schedulenbesteuerung an sich. Des Weiteren müsste im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 3 EStG die Thesaurierungsdauer bereits feststehen, damit die Nachsteuer bei der Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes berücksichtigt werden kann.²³ Deshalb ist die Thesaurierungsbegünstigung bei der Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes nicht zu berücksichtigen.

Bei einer Aufteilung des Einkommens in tariflich und mit der Thesaurierungsbegünstigung schedular besteuerte Einkünfte ergibt sich die Gesamtsteuerlast wie folgt:

$$T^{\text{ges}}(vzvE - X + aoE + B + G^{\text{Ent}} + N) = \left(T^{32a}(vzvE - X) + \max\left(0,56 \times \frac{T^{32a}(vzvE - X + aoE)}{vzvE - X + aoE}; 0,15\right) \times aoE \right) \times (1 + s^{\text{SolZ}}) + s^{\text{th}} \times B \times (1 + s^{\text{SolZ}}) + \frac{s^n \times (B - s^{\text{th}} \times B(1 + s^{\text{SolZ}})) \times (1 + s^{\text{SolZ}})}{(1 + i \times (1 - s^e \times (1 + s^{\text{SolZ}})))^t} \quad [11]$$

Die Gesamtsteuerbelastung setzt sich zusammen aus der ESt auf die außerordentlichen Einkünfte unter Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 EStG zuzüglich der Einkommensteuer auf die laufenden Einkünfte nach deren (teilweiser) Verlagerung in den Anwendungsbereich der Thesaurierungsbegünstigung. Wie im Zusammenhang mit der Fünftelregelung entfällt der Term $s^e * (G^{\text{vSt}} - B) * (1 + s^{\text{SolZ}})$ bei der formalen Darstellung der Gesamtsteuerlast, weil der nicht thesaurierungsfähige Teilgewinn im $vzvE - X$ enthalten ist.

Eine Verlagerung ist vorteilhaft, wenn die zusätzlich erzielte Entlastungswirkung aus der Absenkung des 56%-igen durchschnittlichen Steuersatzes und ein möglicher Progressionseffekt für das $vzvE$ die zusätzliche Steuerbelastung durch die Thesaurierungsbegünstigung überwiegen. Formal ausgedrückt muss gelten:

$$T^{34\text{III}}(vzvE + aoE) > T^{\text{ges}}(vzvE - X + aoE + B + G^{\text{Ent}} + N) \Leftrightarrow$$

$$\begin{aligned}
& \left(T^{32a}(\text{vzvE}) + \max \left(0,56 \times \frac{T^{32a}(\text{vzvE} + \text{aoE})}{\text{vzvE} + \text{aoE}}; 0,15 \right) \times \text{aoE} \right) \times (1 + s^{\text{SolZ}}) > \\
& \left(T^{32a}(\text{vzvE} - X) + \max \left(0,56 \times \frac{T^{32a}(\text{vzvE} - X + \text{aoE})}{\text{vzvE} - X + \text{aoE}}; 0,15 \right) \times \text{aoE} \right) \times (1 + s^{\text{SolZ}}) + s^{\text{th}} \times B \times (1 + s^{\text{SolZ}}) + \\
& \frac{s^n \times (B - s^{\text{th}} \times B (1 + s^{\text{SolZ}})) \times (1 + s^{\text{SolZ}})}{(1 + i \times (1 - s^e \times (1 + s^{\text{SolZ}})))^t} \Leftrightarrow \\
& \text{Änderung der Steuerbelastung durch Verlagerung laufender Einkünfte in die Schedule für thesaurierte Gewinne} \\
& \frac{T^{32a}(\text{vzvE}) + \max \left(0,56 \times \frac{T^{32a}(\text{vzvE} + \text{aoE})}{\text{vzvE} + \text{aoE}}; 0,15 \right) \times \text{aoE} - T^{32a}(\text{vzvE} - X) - \max \left(0,56 \times \frac{T^{32a}(\text{vzvE} - X + \text{aoE})}{\text{vzvE} - X + \text{aoE}}; 0,15 \right) \times \text{aoE}}{B} > \\
& \text{in die Schedule für thesaurierte Gewinne verlagerte laufende Einkünfte (Begünstigungsbetrag)} \\
& 0,2825 + \frac{0,1755}{\left(1 + 0,05 \times (1 - 1,055 \times s^e) \right)^t} \quad [12] \\
& \text{Thesaurierungsbelastung}
\end{aligned}$$

Der Zähler des Bruchs drückt die Steuerentlastung aus der optimierten Nutzung des § 34 Abs. 3 EStG infolge der Einkünfteverlagerung aus. Liegt der Durchschnittssteuersatz oberhalb von 28,25%, tritt der Progressionseffekt hinzu. Der Nenner des Bruchs stellt den Begünstigungsbetrag dar. Der Differenzquotient bildet den Differenzsteuersatz auf die verlagerten Einkünfte ab. Auf der rechten Seite der Ungleichung steht die kumulierte Belastung aus der Thesaurierungsbegünstigung. Eine Verlagerung der laufenden Einkünfte in die Schedule für thesaurierte Gewinne ist vorteilhaft, solange der Differenzsteuersatz größer als der kumulierte Steuersatz der Thesaurierungsbegünstigung ist. Der optimale Betrag der Einkünfteverlagerung ist von der Höhe des vzvE und der außerordentlichen Einkünfte abhängig. Für die bereits bei der Abgeltungssteuer verwendeten Kombinationen von aoE und vzvE unter 3.2 wird die Vorteilhaftigkeit der Einkünfteverlagerung untersucht.

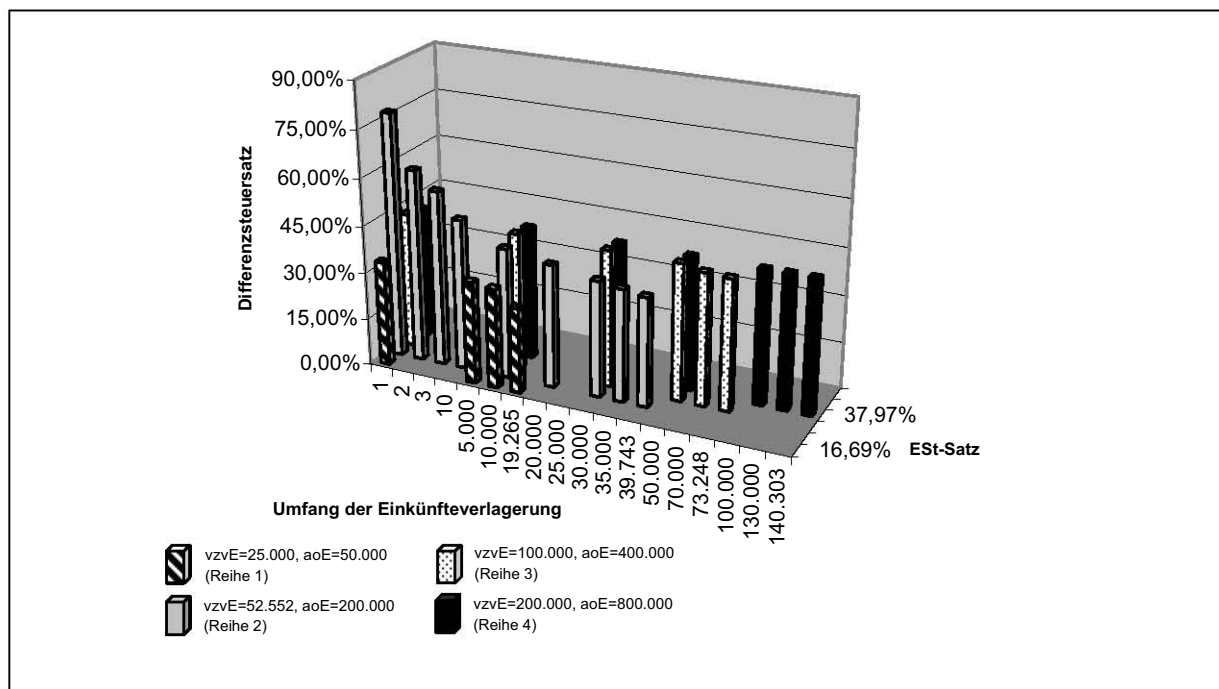


Abb. 4: Vorteilhaftigkeit der Einkünfteverlagerung für verschiedene Kombinationen von vzvE und aoE (Angaben in €)

Abb. 4 zeigt die Vorteilhaftigkeit der Einkünfteverlagerung für die betrachteten Kombinationen des vzvE und der aoE, in Abhängigkeit vom Umfang der verlagerten Einkünfte und des individuellen Einkommensteuersatzes. Den Berechnungen liegen die gleichen Annahmen zugrunde wie unter 2.3.

Bei einem vzvE von 25.000 € und aoE von 50.000 € (Reihe 1) ist bei einjähriger Thesaurierungsdauer eine Einkünfteverlagerung unabhängig davon, ob nur eine marginale Einheit von 1 € oder der maximale Begünstigungsbetrag von 19.265 € erreicht wird, nicht empfehlenswert, weil die Differenzsteuersätze nach Ungleichung [12] mit Werten zwischen 33,41% und 27,06% immer und deutlich unter der Thesaurierungsbelastung von 45,11% liegen. Die Differenzsteuersätze liegen nur bei Inkaufnahme hoher Thesaurierungsdauern über der Thesaurierungsbelastung. Bei Verlagerung eines Euros bspw. liegt die kritische Thesaurierungsdauer bei 31 Jahren, bei Verlagerung von 10.000 € bei 41 Jahren. Bei einer Einkünfteverlagerung iHd. maximalen Begünstigungsbetrags nähert sich die Thesaurierungsbelastung mit zunehmender Thesaurierungsdauer dem Wert von 28,25%, so dass diese niemals unter dem Differenzsteuersatz liegen kann.

Bei einem vzvE von 52.552 € und aoE von 200.000 € (Reihe 2) ist ein Wechsel vom Regeltarif in die Schedule für thesaurierte Gewinne bei einer einjährigen Thesaurierungsdauer nur bei sehr geringen Verlagerungsumfängen von bis zu 70 € vorteilhaft. Bei Verlagerung eines Euros beträgt der Differenzsteuersatz noch 77,94%, während dieser bei einer Einkünfteverlagerung iHv. 70 € nur noch bei 45,194% und damit knapp über der Thesaurierungsbelastung von 45,191% liegt. Bei über diesen kritischen Einkünfteverlagerungsbetrag hinausgehenden Umfängen ist eine Einkünfteverlagerung bei einjähriger Thesaurierungsdauer stets nachteilig. Die Differenzsteuersätze liegen zwischen 45,187% bei einem Verlagerungsbetrag von 71 € und 34,66% bei einer Verlagerung iHd. maximalen Begünstigungsbetrags iHv. 39.743 € und damit deutlich unter der Thesaurierungsbelastung von 45,19%. Mit zunehmender Thesaurierungsdauer sinkt die Thesaurierungsbelastung, so dass die Differenzsteuersätze die Thesaurierungsbelastung übertreffen können. Hierfür sind jedoch lange Thesaurierungszeiträume notwendig. Die kritische Thesaurierungsdauer bei einem Verlagerungsbetrag iHv. 10.000 € liegt bspw. bei 9 Jahren (Thesaurierungsbelastung = 41,02%). Mit zunehmendem Umfang der Einkünfteverlagerung sinken die Differenzsteuersätze, so dass zunehmend längere Thesaurierungsdauern notwendig sind. Bei Verlagerung von 35.000 € bspw. ist eine Thesaurierungsdauer von 25 Jahren erforderlich.

Bei einem vzvE iHv. 100.000 € und aoE iHv. 400.000 € (Reihe 3) ist eine Ausübung der Option zur Thesaurierungsbegünstigung bei einjähriger Thesaurierungsdauer durchgehend ungünstig, weil die Differenzsteuersätze fortwährend unter der Thesaurierungsbelastung liegen. Bei Verlagerung einer marginalen Einheit von einem Euro macht der Differenzsteuersatz 43,40%, beim maximalen Begünstigungsbetrag iHv. 73.248 € 41,56% aus. Erst mit steigender Thesaurierungsdauer kann eine Einkünfteverlagerung vorteilhaft sein. Die kritischen Thesaurierungsdauern liegen bei Verlagerung von 1 €, 10.000 €, 30.000 € oder 50.000 € bei 5 Jahren, bei Verlagerung von 70.000 € bei 8 Jahren und bei Verlagerung von 73.248 € bei 9 Jahren.

Bei einer Kombination von vzvE = 200.000 € und aoE = 800.000 € (Reihe 4) ist eine Einkünfteverlagerung bei einjähriger Thesaurierungsdauer unabhängig vom Verlagerungsumfang nachteilig. Die Differenzsteuersätze liegen zwischen 42,70% bei Verlagerung einer marginalen Einheit von 1 € und 42,81% bei einer Verlagerung iHd. maximalen Begünstigungsbetrags von 140.303 € und damit über der Thesaurierungsbelastung iHv. 45,29%. Die Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung ist für alle Einkünfteverlagerungsbeträge generell erst ab einer kritischen Thesaurierungsdauer von 7 Jahren günstig (Thesaurierungsbelastung 42,52%).

Aufgrund der hohen Veräußerungsgewinne in den Reihen 2 bis 4 tritt selbst bei hohen Begünstigungsbeträgen keine spürbare Verringerung des 56%-igen Durchschnittssteuersatzes ein, so dass nur eine geringe Entlastung des Veräußerungsgewinns erzielt werden kann. Die verbesserte Ausnutzung der Progression durch das reduzierte vzvE wird durch die Thesaurierungsbelastung überkompensiert, sofern die genannten kritischen Thesaurierungszeiträume unterschritten werden. Die Thesaurierungsbegünstigung zur Optimierung des 56%-igen durchschnittlichen Steuersatzes ist in der Tendenz nur bei Inkaufnahme der genannten Thesaurierungszeiträume ein geeignetes Instrument.

4. Auswirkungen auf den Progressionsvorbehalt gem. § 32b EStG

4.1 Zweck, Inhalt und Wirkungsweise des Progressionsvorbehalts

Steuerfreie Leistungen und Einkünfte reduzieren nicht nur das zu versteuernde Einkommen als Steuerbemessungsgrundlage, sondern beeinflussen wegen des progressiven Einkommensteuertarifs zusätzlich den Steuersatz, der auf das zu versteuernde Einkommen angewandt wird. Der Progressionsvorbehalt gem. § 32b EStG stellt zur Wahrung des Leistungsfähigkeitsprinzips sicher, dass das zu versteuernde Einkommen mit dem Steuersatz belastet wird, der sich unter Einbeziehung der steuerfreien Leistungen und Einkünfte ergibt.²⁴

Der besondere Steuersatz ergibt sich, wenn das nach § 32a Abs. 1 EStG zu versteuernde Einkommen um die in § 32b Abs. 1 EStG im Einzelnen aufgeführten steuerfreien Leistungen und Einkünfte vermehrt oder vermindert wird (Steuersatzeinkommen). Auf das Steuersatzeinkommen wird der reguläre Einkommensteuertarif angewendet. Die so ermittelte Einkommensteuer wird ins Verhältnis zum Steuersatzeinkommen gesetzt und ergibt den Durchschnittssteuersatz, der auf das nach § 32a Abs. 1 EStG ermittelte zu versteuernde Einkommen angewandt wird. Formal lässt sich die Einkommensteuer zzgl. des SolZ für das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts wie folgt darstellen:

$$T^{32b}(zvE) = \left(\frac{T^{32a}(zvE + E^{PV})}{zvE + E^{PV}} \times zvE \right) \times (1 + s^{SolZ}) \quad [13]$$

mit

E^{PV} = dem Progressionsvorbehalt unterliegende steuerfreie Leistungen und Einkünfte

Der negative Progressionsvorbehalt führt zu einer Minderbelastung in Höhe des Differenzsteuersatzes bezogen auf das zu versteuernde Einkommen und das zu versteuernde Einkommen abzüglich der Progressionseinkünfte. Als Einflussgrößen für die Wirkung des Progressionsvorbehalts sind das Verhältnis des zvE zu den Progressionseinkünften sowie die absolute Höhe beider Größen zu nennen. Durch den Einbezug der negativen Progressionseinkünfte in das Steuersatzeinkommen sinkt der auf das zu versteuernde Einkommen anzuwendende Durchschnittssteuersatz und damit die Belastung des zu versteuernden Einkommens.

Mit steigendem zu versteuernden Einkommen nimmt die Wirkung des negativen Progressionsvorbehalts ab, weil sich der Durchschnittssteuersatz mit Beginn der Proportionalzone dem Grenzsteuersatz annähert. Dennoch kann der Progressionsvorbehalt zu einer geringeren tariflichen Einkommensteuer führen, wenn sich das zu versteuernden Einkommen bereits in der Proportionalzone befindet. Die Progressionseinkünfte führen zu einer geringen, aber dennoch erkennbaren Abnahme des Durchschnittssteuersatzes.²⁵

4.2 Einkommensvariation durch die Abgeltungssteuer

Eine Möglichkeit den nach § 32b EStG zu ermittelnden Durchschnittssteuersatz zu senken, besteht in der Modifikation des zu versteuernden Einkommens und damit des Steuersatzeinkommens durch die Abgeltungssteuer. Der Durchschnittssteuersatz wird auf Basis des Steuersatzeinkommens berechnet, das an der Tarifprogression teilnimmt. Demzufolge lässt sich durch Verlagerung von Teilen des zu versteuernden Einkommens in die Schedule für Kapitaleinkünfte eine Absenkung des Durchschnittssteuersatzes erzielen.

Die Abgeltungssteuer ist bei der Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes nicht einzu-beziehen. Bei der Ermittlung des besonderen Steuersatzes nach § 32b Abs. 2 EStG wird auf das nach § 32a Abs. 1 EStG zu versteuernde Einkommen abgestellt, in das Einkünfte aus Kapitalvermögen ausdrücklich nicht einzubeziehen sind, § 2 Abs. 5b EStG.

Unter Berücksichtigung einer Aufteilung des Einkommens Y in tariflich und mit der Abgeltungssteuer schedular besteuerte Einkünfte ergibt sich folgende formale Darstellung der Gesamtsteuerlast.

$$T^{\text{ges}}(zvE - X + X^A) = \left(\frac{T^{32a}(zvE - X + E^{PV})}{zvE - X + E^{PV}} \times (zvE - X) + T^{32d}(X^A) \right) \times (1 + s^{\text{SolZ}}) \quad [14]$$

Eine Einkünfteverlagerung ist vorteilhaft, wenn die zusätzlich erzielte Minderbelastung aus der Anwendung des negativen Progressionsvorbehalts die zusätzliche Steuerbelastung durch die Abgeltungssteuer überwiegt. Formal ausgedrückt muss gelten:

$$T^{32b}(zvE) > T^{\text{ges}}(zvE - X + X^A) \Leftrightarrow \left(\frac{T^{32a}(zvE + E^{PV})}{zvE + E^{PV}} \times zvE \right) \times (1 + s^{\text{SolZ}}) > \left(\frac{T^{32a}(zvE - X + E^{PV})}{zvE - X + E^{PV}} \times (zvE - X) + T^{32d}(X^A) \right) \times (1 + s^{\text{SolZ}}) \Leftrightarrow$$

Änderung der Steuerbelastung durch Verlagerung steuerpflichtiger Einkünfte in die Abgeltungssteuer

$$\frac{\frac{T^{32a}(zvE + E^{PV})}{zvE + E^{PV}} \times zvE - \frac{T^{32a}(zvE - X + E^{PV})}{zvE - X + E^{PV}} \times (zvE - X)}{\underbrace{X^A}_{\text{in die Abgeltungssteuer verlagerte steuerpflichtige Einkünfte}}} > 25\% \quad [15]$$

Der Zähler des Bruchs gibt die Steuerentlastung aufgrund des verringerten Durchschnittssteuersatzes wieder. Hinzu tritt bei bestimmten Einkünftekonstellationen der Vorteil aus der Tarifspreizung. Der Nenner des Bruchs stellt die Höhe der aus dem zvE in die Schedule für Kapitaleinkünfte verlagerten Einkünfte dar. Der Differenzquotient bildet den Differenzsteuersatz auf die verschobenen Einkünfte ab. Eine Verlagerung der steuerpflichtigen Einkünfte in die Schedule für Kapitaleinkünfte ist vorteilhaft, wenn der Differenzsteuersatz größer als der Abgeltungssteuersatz iHv. 25% ist. Der SolZ entfällt durch Kürzung in Ungleichung [15]. Die Höhe der optimalen Modifikation der steuerpflichtigen Einkünfte hängt von der Höhe der steuerpflichtigen und steuerfreien Leistungen und Einkünfte sowie dem Verhältnis beider Größen zueinander ab. Folgende beispielhafte Kombinationen von zvE und Progressionseinkünften werden untersucht (Angaben in €):

	Reihe 1	Reihe 2	Reihe 3	Reihe 4	Reihe 5
zvE	52.552	100.000	100.000	300.000	300.000
Progressions-	./20.000	./50.000	./80.000	./250.000	./290.000

Tab. 3: Kombinationen von zvE und Progressionseinkünften

Abb. 5 veranschaulicht die Vorteilhaftigkeit der Einkünfteverlagerung jeweils in Abhängigkeit vom Umfang der verlagerten Einkünfte.

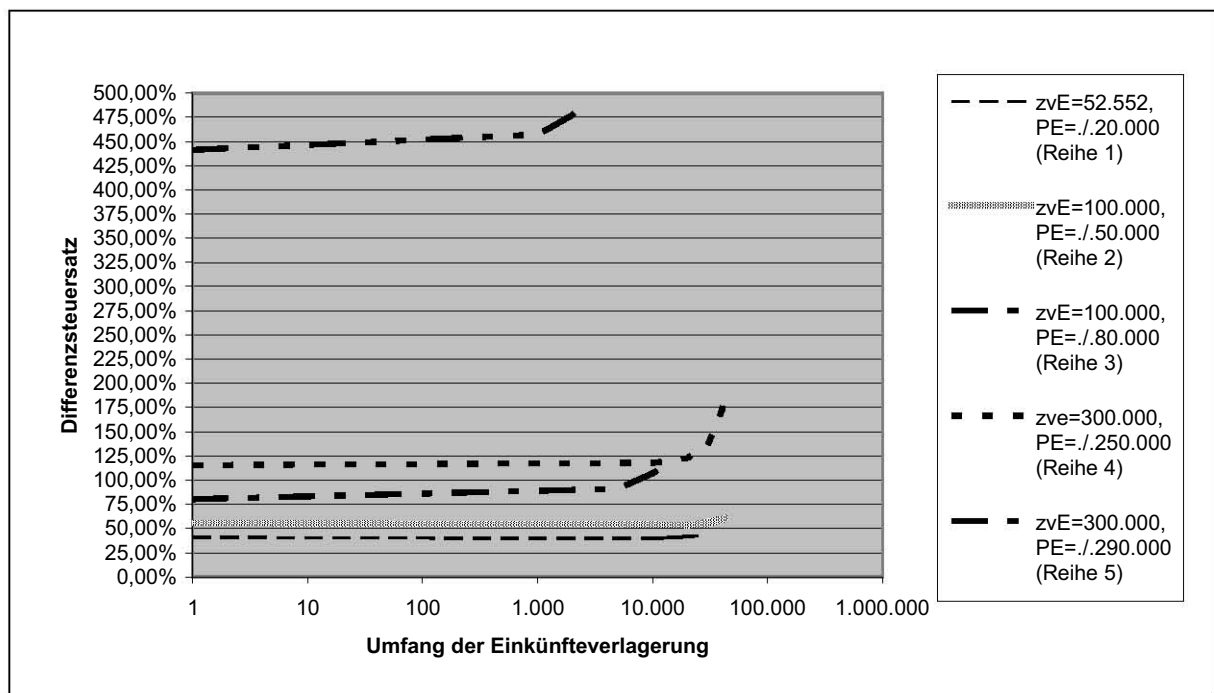


Abb. 5: Vorteilhaftigkeit der Einkünfteverlagerung für verschiedene Kombinationen von zVE und Progressionseinkünften (Angaben in €)

In allen betrachteten Konstellationen ist eine Verlagerung von Einkünften aus dem zVE in die Abgeltungssteuer vorteilhaft, weil die Differenzsteuersätze nach Ungleichung [15] immer über 25% liegen.

In Reihe 1 liegt der Differenzsteuersatz bei einem verschobenen Euro bei 40,72%, bei Verschiebung von 24.718 € bei 42,60%. Im zuletzt genannten Fall erreicht das Steuersatzeinkommen den Grundfreibetrag, so dass der Durchschnittssteuersatz (Subtrahend des Zählers in Ungleichung [15]) den Wert von 0% erreicht. Bei einer Einkünfteverlagerung ab dieser Höhe umfasst die Gesamtsteuerbelastung nur noch die Abgeltungssteuer. Eine höhere Einkünfteverlagerung kann nicht zu einer weiteren Absenkung des Durchschnittssteuersatzes führen. Die Differenzsteuersätze fallen bei Verlagerungsumfängen von 1 € bis zu 10.900 € auf 39,89% (globales Minimum), um bei darüber hinausgehenden Verlagerungsumfängen wieder bis auf 42,60% zu steigen. Die Differenzsteuersätze sinken anfänglich, weil der Nenner (Einkünfteverlagerungsbetrag) im Verhältnis zum Zähler (Steuerersparnis infolge der Reduktion des Durchschnittssteuersatzes) aus Ungleichung [15] stärker steigt.

Die Differenzsteuersätze der Reihe 2 zeigen einen ähnlichen Verlauf. Die Differenzsteuersätze fallen ausgehend von einem Wert von 55,77% bei Verlagerung eines Euros bis auf 53,47% bei einem Verlagerungsumfang von 22.400 €. Anschließend steigen diese wieder bis auf 61,43% bei einer Einkünfteverlagerung iHv. 42.166 €. Hier erreicht der Durchschnittssteuersatz den Wert von 0%, so dass die Abgeltungssteuer auf den Verlagerungsbetrag die steuerliche Gesamtbelastung ausmacht.

Bei einer Erhöhung der negativen Progressionseinkünfte auf ./ 80.000 € (Reihe 3) steigen die Differenzsteuersätze streng monoton und liegen zwischen 80,36% bei einem verlagerten Euro und 113,40% bei Verlagerung von 12.166 €. Im zuletzt genannten Fall erreicht das Steuersatzeinkommen den Grundfreibetrag, so dass der Durchschnittssteuersatz 0% beträgt. Aufgrund der hohen negativen Progressionseinkünfte im Verhältnis zum zVE entfaltet der negati-

ve Progressionsvorbehalt eine relativ große Wirkung. Der Durchschnittssteuersatz sinkt von 33,93% auf 13,80%. Durch eine Einkünfteverlagerung von bis zu 12.166 € ist eine weitere Absenkung bis auf 0% erreichbar. Die Steuerersparnis bei einer Einkünfteverlagerung iHv. 12.166 € beträgt $(113,40\% - 25\%) * 12.166 \text{ €} = 10.755 \text{ €}$.

Bei Reihe 4 liegen die Differenzsteuersätze zwischen 115,49% bei einem verlagerten Euro und 184,28% bei einer Einkünfteverlagerung iHv. 42.166 €.

Eine bemerkenswerte Höhe erreichen die Differenzsteuersätze, wenn die Progressionseinkünfte auf ./ 290.000 € erhöht werden (Reihe 5). Die Differenzsteuersätze liegen zwischen 441,41% bei einem verlagerten Euro und 481,06% bei einem Verlagerungsumfang iHv. 2.166 €. Bei einer Einkünfteverlagerung iHv. 2.166 € beläuft sich die Steuerersparnis somit auf $(481,06\% - 25\%) * 2.166 \text{ €} = 9.878 \text{ €}$.

Abgesehen von den zunächst sinkenden Differenzsteuersätzen in den Datenreihen 1 und 2 sind die Kurvenverläufe durch zunehmende Differenzsteuersätze mit zunehmendem Umfang der Einkünfteverlagerung gekennzeichnet. Ursächlich hierfür sind der mit zunehmenden Umfang der Einkünfteverlagerung größer werdende Zähler der Ungleichung [15] (der Minuend des Zählers ist konstant, der Subtrahend tendiert gegen Null) und der gleichzeitig und im Verhältnis zum Zähler relativ langsamer steigende Nenner. Dadurch wird der Bruch insgesamt größer. Die Vorteilhaftigkeit einer Einkünfteverlagerung stellt sich vor allem bei niedrigen Steuersatzeinkommen ein. Die durch niedrige Steuersatzeinkommen verursachten geringen Durchschnittssteuersätze können durch eine Einkünfteverlagerung bis auf Null gesenkt werden, indem das Steuersatzeinkommen in den Bereich des Grundfreibetrags herabgemindert wird. Gleichzeitig wird durch den geringen Verlagerungsumfang keine bedeutende Schedulenbesteuerung ausgelöst.

4.3 Einkommensvariation durch die Thesaurierungsbegünstigung

Das zu versteuernde Einkommen kann neben der Abgeltungssteuer auch durch die Thesaurierungsbegünstigung variiert werden, um die Wirkungen des negativen Progressionsvorbehalts zu maximieren.

Unklar ist wiederum, ob der Sondertarif des § 34a EStG bei der Bemessung des durchschnittlichen Steuersatzes gem. § 32b Abs. 2 EStG zu berücksichtigen ist. Auch hier greift als dafürsprechendes Argument die Technik der Scheduling bei der Thesaurierungsbegünstigung. Dagegen spricht der Wortlaut des § 32b Abs. 2 EStG, wonach das nach § 32a Abs. 1 EStG zu versteuernde Einkommen um die Progressionseinkünfte zu vermehren bzw. zu vermindern ist. Der Thesaurierungsbegünstigung unterliegende Gewinne sind im nach § 32a Abs. 1 EStG zu versteuernden Einkommen nicht enthalten, weil die Vorschrift des § 32a EStG durch den Sondertarif verdrängt wird. Außerdem besteht der Sinn und Zweck des § 32b EStG darin, die steuersatzmindernden Auswirkungen für die tarifsteuerpflichtigen Einkünfte zu vermeiden. Für die Bestandteile des zu versteuernden Einkommens, die der Thesaurierungsbegünstigung unterliegen, ist die Berücksichtigung einer Progressionswirkung der steuerfreien Einkünfte nicht notwendig, weil die Einkünfte in dieser Schedule mit einem proportionalen Steuersatz besteuert werden. Des Weiteren müsste im Zeitpunkt der Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts die Thesaurierungsdauer bereits feststehen, damit die Nachsteuer ebenfalls bei der Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes berücksichtigt werden kann. Aus diesen Gründen ist die Thesaurierungsbegünstigung bei der Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes nach § 32b Abs. 2 EStG nicht zu berücksichtigen.

Die Antragspolitik beschränkt sich wiederum auf eine einmalige Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung im Jahr der Erzielung der Progressionseinkünfte.

Bei einer Aufteilung des Einkommens Y in tariflich und mit der Thesaurierungsbegünstigung schedular besteuerte Einkünfte ergibt sich die Gesamtsteuerlast wie folgt:

$$T^{\text{ges}}(zvE - X + B + G^{\text{Ent}} + N) = \left(\frac{T^{32a}(zvE - X + E^{\text{PV}})}{zvE - X + E^{\text{PV}}} \times (zvE - X) \right) \times (1 + s^{\text{SolZ}}) + s^{\text{th}} \times B \times (1 + s^{\text{SolZ}}) + \frac{s^n \times (B - s^{\text{th}} \times B(1 + s^{\text{SolZ}})) \times (1 + s^{\text{SolZ}})}{(1 + i \times (1 - s^e \times (1 + s^{\text{SolZ}})))^t} \quad [16]$$

Die Gesamtsteuerbelastung setzt sich zusammen aus der Einkommensteuer auf das zu versteuernde Einkommen unter Anwendung des Progressionsvorbehalts zuzüglich der Einkommensteuer auf die in den Anwendungsbereich der Thesaurierungsbegünstigung verlagerten Einkünfte. Der Term $s^e * (G^{\text{vSt}} - B) * (1 + s^{\text{SolZ}})$ entfällt bei der formalen Darstellung der Gesamtsteuerlast, weil der nicht thesaurierungsfähige Teilgewinn im $zvE - X$ enthalten ist.

Eine Verlagerung von Einkünften in die Schedule für thesaurierte Gewinne ist vorteilhaft, wenn die erzielte Entlastungswirkung aus der Verstärkung des negativen Progressionsvorbehalts die zusätzliche Steuerbelastung durch die Thesaurierungsbegünstigung überwiegt. Formal ausgedrückt muss gelten:

$$T^{32b}(zvE) > T^{\text{ges}}(zvE - X + B + G^{\text{Ent}} + N) \Leftrightarrow \left(\frac{T^{32a}(zvE + E^{\text{PV}})}{zvE + E^{\text{PV}}} \times zvE \right) \times (1 + s^{\text{SolZ}}) > \left(\frac{T^{32a}(zvE - X + E^{\text{PV}})}{zvE - X + E^{\text{PV}}} \times (zvE - X) \right) \times (1 + s^{\text{SolZ}}) + s^{\text{th}} \times B \times (1 + s^{\text{SolZ}}) + \frac{s^n \times (B - s^{\text{th}} \times B(1 + s^{\text{SolZ}})) \times (1 + s^{\text{SolZ}})}{(1 + i \times (1 - s^e \times (1 + s^{\text{SolZ}})))^t} \Leftrightarrow$$

Änderung der Steuerbelastung durch Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung

$$\frac{\frac{T^{32a}(zvE + E^{\text{PV}})}{zvE + E^{\text{PV}}} \times zvE - \frac{T^{32a}(zvE - X + E^{\text{PV}})}{zvE - X + E^{\text{PV}}} \times (zvE - X)}{B} > 0,2825 + \frac{0,1755}{\left(1 + 0,05 \times \left(1 - 1,055 \times s^e\right)\right)^t} \quad [17]$$

Begünstigungsbetrag Thesaurierungsbelastung

Der Zähler des Bruchs auf der linken Seite der Ungleichung drückt die Steuerentlastung aus der Verringerung des durchschnittlichen Steuersatzes infolge der Einkünfteverlagerung aus. Liegt der Durchschnittssteuersatz oberhalb von 28,25% tritt ergänzend der Progressionseffekt hinzu. Der Nenner des Bruchs stellt den Begünstigungsbetrag dar. Der Differenzquotient bildet den Differenzsteuersatz auf die verlagerten Einkünfte ab. Die rechte Seite der Ungleichung zeigt die kumulierte Belastung aus der Thesaurierungsbegünstigung. Der Ertragsteuersatz s^e wird als im Zeitablauf konstant unterstellt.²⁶

Eine Verlagerung der laufenden Einkünfte in die Schedule für thesaurierte Gewinne ist vorteilhaft, solange der Differenzsteuersatz größer als der kumulierte Steuersatz der Thesaurierungsbegünstigung ist. Der optimale Betrag der Einkünfteverlagerung ist vom Verhältnis des zvE zu den Progressionseinkünften und von der absoluten Höhe beider Größen abhängig. Für die bereits bei der Abgeltungssteuer verwendeten Kombinationen von zvE und Progressionseinkünften unter 4.2 wird die Vorteilhaftigkeit der Einkünfteverlagerung untersucht.

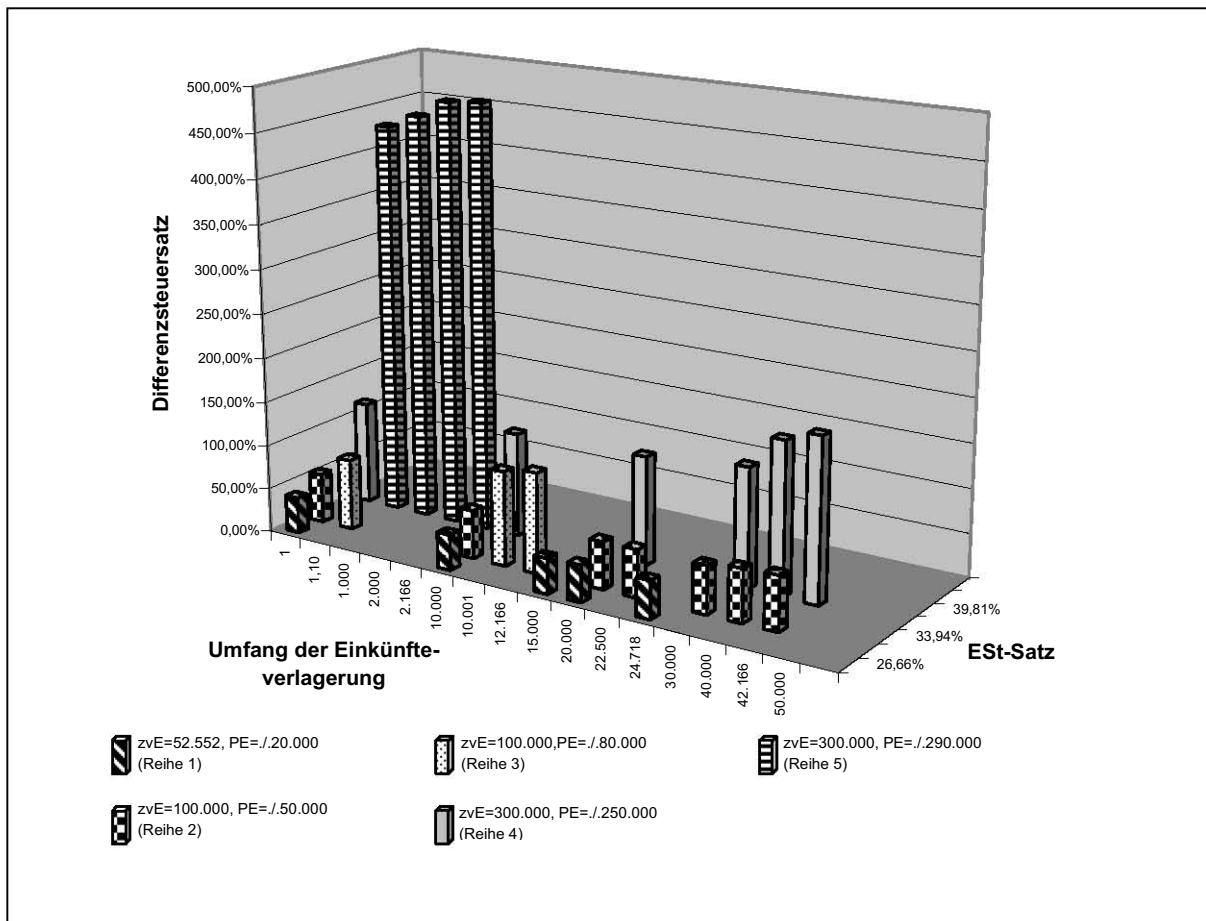


Abb. 6: Vorteilhaftigkeit der Einkünfteverlagerung für verschiedene Kombinationen von zvE und Progressionseinkünften (Angaben in €)

Abb. 6 veranschaulicht die Vorteilhaftigkeit der Einkünfteverlagerung für die ausgewählten Kombinationen aus zvE und Progressionseinkünften in Abhängigkeit vom Umfang der verlagerten Einkünfte und des individuellen Einkommensteuersatzes. Den Berechnungen liegen die gleichen Annahmen zugrunde wie unter 2.3.

Bei einem zvE von 52.552 € und negativen Progressionseinkünften iHv. 20.000 € (Reihe 1) ist die Vorteilhaftigkeit einer Einkünfteverlagerung abhängig von der Thesaurierungsdauer. Bei einjähriger Thesaurierungsdauer liegen die Differenzsteuersätze unabhängig vom Umfang der Einkünfteverlagerung immer unter der Thesaurierungsbelastung. Bei Verlagerung einer marginalen Einheit von einem Euro beträgt der Differenzsteuersatz nach Ungleichung [17] 40,72%, bei einer Verlagerung iHv. 24.718 € 42,60%. Im zuletzt genannten Fall wird der Grundfreibetrag erreicht, so dass der durchschnittliche Steuersatz 0% beträgt. In beiden Fällen wird die Thesaurierungsbelastung iHv. 45,19% nicht übertroffen. Nur durch längere Thesaurierungsdauern kann sich das Ergebnis umkehren. Bei einer Einkünfteverlagerung von bspw. 20.000 € beträgt die kritische Thesaurierungsdauer neun Jahre.

Die Konstellation der Reihe 2 zeigt ein anderes Bild. Hier führt jede Einkünfteverlagerung ab einer einjährigen Thesaurierungsdauer zu einer Steuerentlastung. Die Differenzsteuersätze bewegen sich zwischen 55,77% bei einem verlagerten Euro und 61,43% bei einer Einkünfteverlagerung iHv. 42.166 € und liegen somit deutlich über der Thesaurierungsbelastung von 45,25%. Die Differenzsteuersätze fallen ausgehend von einem Verlagerungsbetrag iHv. einem Euro auf den Wert von 53,48% bei einer Verlagerung von 22.500 € (globales Minimum). Bis zu diesem Betrag steigt der Zähler auf der linken Seite aus Ungleichung [17] (die Steuerentlastung) im Verhältnis zum zunehmenden Nenner (Einkünfteverlagerungsbetrag)

relativ langsamer. Bei höheren Begünstigungsbeträgen nehmen die Differenzsteuersätze wieder zu.

Die Differenzsteuersätze bei einem zvE von 100.000 € und negativen Progressionseinkünften von 80.000 € (Reihe 3) steigen streng monoton von 80,36% bei einem verlagerten Euro bis auf 113,40% bei einem Begünstigungsbetrag iHv. 12.166 € und befinden sich damit bereits bei einjähriger Thesaurierungsdauer konstant und deutlich über der Thesaurierungsbelastung iHv. 45,25%.

Bemerkenswert sind die Differenzsteuersätze der Datenreihen 4 und 5. Die Differenzsteuersätze verlaufen in beiden Fällen streng monoton steigend und liegen zwischen 115,49% (Reihe 4) bzw. 441,41% (Reihe 5) bei einem verlagerten Euro und 184,28% bei einer Einkünfteverlagerung iHv. 42.166 € (Reihe 4) bzw. 481,06% bei einer Einkünfteverlagerung iHv. 2.166 € (Reihe 5). Bereits bei einjähriger Thesaurierungsdauer liegen sämtliche Differenzsteuersätze über der Thesaurierungsbelastung iHv. 45,31%, so dass eine Einkünfteverlagerung kontinuierlich vorteilhaft ist.

5. Fazit

Zur Optimierung der Entlastungswirkung der Fünftelregelung für Veräußerungsgewinne sind die Abgeltungssteuer und die Thesaurierungsbegünstigung geeignete Instrumente. Diese Einschätzung gilt auch für die Optimierung des 56%-igen durchschnittlichen Steuersatzes durch die Abgeltungssteuer. Eine Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung zur Verbesserung der Entlastungswirkung des 56%-igen durchschnittlichen Steuersatzes ist nur bei höheren zvzE und aoE und Inkaufnahme von gewissen Thesaurierungszeiträumen empfehlenswert. Die Entlastungswirkung des negativen Progressionsvorbehalts kann durch beide Schedulenbesteuerungselemente erhöht werden.

Wegen der fehlenden Liquiditätswirkung führt die Verschiebung von laufenden Einkünften in beide Schedulenbesteuerungselemente zu einem höheren Nettovermögen als die sonst übliche Gestaltungsempfehlung einer zusätzlichen Generierung von Ausgaben.

Hinsichtlich einer praktischen Umsetzung erweist sich die Thesaurierungsbesteuerung als ein sehr flexibles Instrument zur Verbesserung der Entlastungswirkungen der untersuchten Tarifvorschriften und zur Nutzung des Progressionseffekts. Die erforderliche Antragstellung liegt im Entscheidungs- und Einflussbereich des Steuerpflichtigen. Die Höhe des begünstigt besteuerten Gewinns ist durch den Steuerpflichtigen frei bestimmbar. In zeitlicher und sachlicher Hinsicht ist die Thesaurierungsbegünstigung ebenfalls äußerst flexibel einsetzbar. Der Antrag muss für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil und für jeden Veranlagungszeitraum für den jeweils neuen begünstigungsfähigen Gewinn gesondert gestellt werden. Der Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den nächsten Veranlagungszeitraum ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Es besteht somit Flexibilität dem Grunde, der Höhe, der Zeit und dem Objekt nach. Zudem existieren Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung der Nachversteuerung (z.B. Leistung von Einlagen). Hingegen weist die Abgeltungssteuer einen geringeren Grad der Flexibilität auf.

Anmerkungen

¹ Die Steuerplanung verfügt neben einer optimierenden über eine erklärende Funktion. Vgl. Heinhold 1979, S. 29; Wöhe 1983, 8; Wagner/Dirrigl 1980, S. 3; Wagner 1984, S. 201, 213; Fischer et al. 2005, S. 4; Lühn 2009, S. 3.

- ² Zu weiteren Möglichkeiten der Reduktion des (verbleibenden) zu versteuernden Einkommens vgl. Henning et al. 1999, S. 134 f.; Houben 2006, S. 200.
- ³ Nach § 32d Abs. 6 EStG unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen auf Antrag des Steuerpflichtigen der progressiven, tariflichen Einkommensteuer, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung).
- ⁴ ZB. durch Verkauf einer vermieteten Immobilie und Anlage des Veräußerungsgewinns im Privatvermögen, Umwidmung gewillkürten Betriebsvermögens (insb. Wertpapiere), Finanzierung des Betriebs durch Fremd- statt Eigenkapital und Anlage liquider Mittel im Privatvermögen.
- ⁵ Der nicht entnommene Gewinn des Betriebs oder Mitunternehmeranteils ist der nach § 4 Abs. 1 S. 1 oder § 5 EStG ermittelte Gewinn abzüglich des positiven Saldos der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres, § 34a Abs. 2 EStG.
- ⁶ Bei Mitunternehmeranteilen kann die Thesaurierungsbegünstigung nur in Anspruch genommen werden, wenn der Anteil des Mitunternehmers am Gewinn mehr als 10% beträgt oder 10.000 € übersteigt, § 34a Abs. 1 S. 3 EStG.
- ⁷ Vgl. BMF v. 11.08.2008, IV C 6 - S 2290-a/07/10001, BStBl. I 2008, 838, Tz. 1; so auch die h.M., vgl. Stein in: Herrmann et al., EStG, KStG, § 34a Anm. J 07-9 (Feb. 2008). A.A. Gragert/Wißborn (2007), S. 14649.
- ⁸ Vgl. Wagner 2008, S. 105. Verwiesen sei hier auf die Untersuchungen von Henning et al. 1999, S. 131; Herzog/Förster 1999, S. 711; Jahndorf/Lorscheider 2000, S. 433; Freyer/Schult 2001, S. 455; Houben 2006, S. 200; Diller 2006, S. 1139; Siegel 2004, S. 914; Siegel/Korezkij 2005, S. 577; Siegel 2007, S. 978; Eggesiecker/Ellerbeck 2007, S. 1281.
- ⁹ Vgl. Kleineidam/Liebchen 2007, S. 409; Winkeljohann/Fuhrmann 2007, S. 464; Patek 2007, S. 443; Blum 2008, S. 322; Homburg et al. 2007, S. 376; dies. 2008, S. 29; Schanz et al. 2008, S. 1702; Knirsch/Schanz 2008, S. 1231; Diller 2008, S. 674.
- ¹⁰ Vgl. Kiesewetter/Lachmund 2004, S. 395; Homburg 2007, S. 686; Hechtner/Hundsdoerfer 2009, S. 23.
- ¹¹ Vgl. Kiesewetter/Lachmund 2004, S. 395, Homburg et al. 2008, S. 29; dies. 2007, S. 376; Wagner 2008, S. 105
- ¹² Vgl. Maiterth/Sureth 2006, S. 242; Homburg 2007, S. 687; Baumgärtel/Lange in: Herrmann et al., § 32d Anm. J 07-10 (Feb. 2008). Eine Ausnahme hiervon bilden Knirsch/Schanz 2008, S. 1240-1242.
- ¹³ Vgl. BFH v. 4.3.1998, XI R 46/97, BStBl. II 1998, 787, 788.
- ¹⁴ Zum Differenzsteuersatz vgl. Schult 1979, S. 381-384; Siegel 1982, S. 62 f.; Siegel/Bareis 2004, S. 113; Schult/Richter 1990, S. 380 f.
- ¹⁵ Bei einem variierten Euro beträgt die Steuerentlastung $1 \text{ €} * (38,74\% - 25\%) = 0,1374 \text{ €}$; bei einer Einkünftermodifikation iHv. 12.500 € beträgt die Steuerentlastung $12.500 \text{ €} * (56,38\% - 25\%) = 3.922,50 \text{ €}$.
- ¹⁶ Für Reihe 2 gilt dies nur im Intervall 12.371 € bis 25.000 €.
- ¹⁷ Stark vereinfacht ergibt sich der nachversteuerungspflichtige Betrag nach § 34a Abs. 3 EStG als Begünstigungsbetrag abzüglich der auf den Begünstigungsbetrag entfallenden Steuerbelastung. Die Nachsteuer wird nur erhoben, wenn in späteren Wirtschaftsjahren die Entnahmen den Gewinn zuzüglich Einlagen übersteigen bzw. gewisse Sondertatbestände erfüllt sind (§ 34a Abs. 6 EStG). Zur Verwendungsreihenfolge des § 34a Abs. 4 EStG vgl. BMF v. 11.08.2008, IV C 6 - S 2290-a/07/10001, BStBl. I 2008, 838, Tz. 29. Entnahmen für Schenkung- und Erbschaftsteuerzahlungen anlässlich der Übertragung eines Betriebs bzw. Mitunternehmeranteils lösen keine Nachversteuerung aus, § 34a Abs. 4 EStG.
- ¹⁸ In nachfolgenden Veranlagungszeiträumen sollen konstant das vzvE des Veräußerungsjahrs und daneben keine außerordentlichen Einkünfte erzielt werden. Trotz der Problematik progressiver Steuertarife im Kapitalwertkriterium (vgl. hierzu König/Wosnitza 2004, S. 53) ist diese Annahme für diese Untersuchung gerechtfertigt, weil die Ergebnisse zeigen, dass die Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung häufig bereits bei einer Thesaurierungsdauer von einem Jahr vorteilhaft sein kann. Dadurch verringert sich das Risiko von Steuersatzänderungen und interperiodisch schwankenden Einkommensströmen.
- ¹⁹ Es wird davon ausgegangen, dass die unternehmensinterne Nettoverzinsung der Nettoverzinsung der optimalen Alternativenanlage entspricht, vgl. Patek 2007, S. 459. Auf Untersuchungen zur optimalen Investitionsalternative sei auf Homburg 2007, S. 686, Homburg et al. 2007, S. 376, Schreiber/Ruf 2007, S. 1099 verwiesen.
- ²⁰ Dies gilt auch für die Optimierung des negativen Progressionsvorbehalts und mit gewissen Einschränkungen für den 56%-igen durchschnittlichen Steuersatz.
- ²¹ Zu den Besonderheiten der Gewerbesteueranrechnung bei Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung vgl. Förster 2007, S. 763 f.
- ²² Dafür Wacker in: Schmidt (2009), § 34a Tz. 50.
- ²³ Da nach Wacker in: Schmidt (2009), § 34a Tz. 64, die Nachsteuer nicht bei der Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes zu berücksichtigen ist, wenn Nachsteuer und die Entscheidung über § 34 Abs. 3 EStG in

einem Veranlagungszeitraum zusammentreffen, müsste nach dieser Auffassung die Nachsteuer wohl in dem Veranlagungszeitraum berücksichtigen werden, in dem die Entscheidungen über die Ausübung der Thesaurierungsbegünstigung und der Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 3 EStG zusammentreffen. Verfahrensrechtlich könnte dieses Problem mglw. über die Annahme eines rückwirkenden Ereignisses geregelt werden, § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO.

²⁴ Vgl. BFH v. 28.4.1982, I R 151/78, BStBl. II 1982, 566, 567.

²⁵ Vgl. zum positiven Progressionsvorbehalt Voss/Voss 1992, S. 648; Schiffers in: Korn (Hrsg.), § 32b EStG, Tz. 44 f. (Okt. 2006).

²⁶ In nachfolgenden Veranlagungszeiträumen sollen das zVE in gleicher Höhe und keine Progressionseinkünfte erzielt werden.

Literaturverzeichnis

- Blum, Andreas (2008): Wann lohnt sich die Thesaurierungsbesteuerung für Personengesellschaften nach der Unternehmenssteuerreform 2008? in: Betriebs-Berater 2008, S. 322-326.
- Diller, Markus (2006): Zusammentreffen von außerordentlichen und steuerfreien Progressionsvorbehaltseinkünften – Gesetzesinterpretation und Belastungsanalyse, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 2006, S. 1139-1161.
- Diller, Markus (2008), Steuerplanung bei Personenunternehmen unter Berücksichtigung der Thesaurierungsbegünstigung, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium 2008, S. 674-677.
- Eggesiecker, Fritz/ellerbeck, Eicke (2007): Fünftelregelung und Progressionsvorbehalt, in: Deutsches Steuerrecht 2007, S. 1281-1289.
- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes (Steuersenkungsergänzungsgesetz-StSenkErgG) vom 6.10.2000, BT-Drs. 14/4217, S. 1-12.
- Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 27.3.2007, BT-Drs. 16/4841, S. 1-92.
- Fischer, Lutz/Kleineidam, Hans-Jochen/Warneke, Perygrin (2005), Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 5. Aufl., Berlin 2005.
- Förster, Ursula (2007): Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach der Unternehmensteuerreform 2008, in: Der Betrieb 2007, S. 760-764.
- Freyer, Thomas/Schult, Eberhard (2001): Unternehmenssteuerreform 2001: Die Besteuerung von Unternehmensveräußerungsgewinnen nach Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes, in: Deutsches Steuerrecht 2001, S. 455-460.
- Gragert, Katja/Wißborn, Jan-Peter (2007): Die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG – Ermäßigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne von Einzel- und Mitunternehmern ab 2008, in: Neue Wirtschaftsbriefe 2007, Fach 3, S. 14621-14652.
- Hechtner, Frank/Hundsdoerfer, Jochen (2009): Schedulesbesteuerung von Kapitaleinkünften mit der Abgeltungssteuer: Belastungswirkungen und neue Problemfelder, in: Steuer und Wirtschaft 2009, S. 23-41.
- Heinhold, Michael (1979), Betriebliche Steuerplanung mit quantitativen Methoden, München 1979.
- Henning, Michael/Hundsdoerfer, Jochen/Schult, Eberhard (1999): Die Progressionsglättung für außerordentliche Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG-Entwurf: Steuersätze bis zu 265%, in: Deutsches Steuerrecht 1999, S. 131-136.
- Herrmann, Carl/Heuer, Gerhard/Raupach, Arndt: Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz – Kommentar, Köln 1950/2009, Stand: 237. Erg.-Lfg. (Sept. 2009).
- Herzig, Norbert/Förster, Guido (1999): Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002: Die Änderung von § 17 und § 34 EStG mit ihren Folgen, in: Der Betrieb 1999, S. 711-718.
- Homburg, Stefan (2007): Die Abgeltungssteuer als Instrument der Unternehmensfinanzierung, in: Deutsches Steuerrecht 2007, S. 686-690.
- Homburg, Stefan/Houben, Henriette/Maiterth, Ralf (2007): Rechtsform und Finanzierung nach der Unternehmensteuerreform 2008, in: Die Wirtschaftsprüfung 2007, S. 376-381.
- Homburg, Stefan/Houben, Henriette/Maiterth, Ralf (2008): Optimale Eigenfinanzierung der Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008/2009, zfbf 2008, S. 29-47.
- Houben, Henriette (2006): Das Zusammenwirken von Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 und ermäßigtem Steuersatz nach Abs. 3 EStG bei außerordentlichen Einkünften – Beratungsbedarf bei Grenzsteuersätzen zwischen -23 und +322 Prozent, in: Deutsches Steuerrecht 2006, S. 200-207.
- Jahndorf, Christian/Lorscheider, Steffen (2000): Verfassungswidrige Besteuerung außerordentlicher Einkünfte gem. § 34 Abs. 1 S. 2 EStG, in: Finanz-Rundschau 2000, S. 433-440.
- Kiesewetter, Dirk/Lachmund, Andreas (2004): Wirkungen einer Abgeltungssteuer auf Investitionsentscheidungen und Kapitalstruktur von Unternehmen, in: Die Betriebswirtschaft 2004, S. 395-411.

- Kleineidam, Hans-Jochen/Liebchen, Daniel (2007): Die Mär von der Steuerentlastung durch die Unternehmenssteuerreform 2008 – Die Gesamtsteuerbelastung von Personenernnehmen nach dem Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes vom 5.2.2007, in: *Der Betrieb* 2007, S. 409-412.
- Knirsch, Deborah/Schanz, Sebastian (2008): Steuerreform durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personenernnehmen, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 2008, S. 1231-1250.
- König, Rolf/Wosnitza, Michael, *Betriebswirtschaftliche Steuerplanungs- und Steuerwirkungslehre*, Heidelberg 2004.
- Korn, Klaus (Hrsg.), *Einkommensteuergesetz – Kommentar*, Bonn 2000, Stand: 36. Erg.-Lfg. (Aug. 2007).
- Lühn, Andreas (2009): *Quantitative internationale Konzernsteuerplanung*, Wiesbaden 2009.
- Maiterth, Ralf/Sureth, Caren (2006): Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* 2006, 225-245.
- Patek, Guido (2007): Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf ausgewählte Entscheidungsfelder der betrieblichen Steuerpolitik, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* 2007, S. 443-463.
- Schanz, Sebastian/Kollruss, Thomas/Zipfel, Lars (2008): Zur Vorteilhaftigkeit der Thesaurierungsbegünstigung für Personenernnehmen: Stand der Diskussion und Beispiele, in: *Deutsches Steuerrecht* 2008, S. 1702-1706.
- Schmidt, Bärbel (2000): Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes für Veräußerungsgewinne, in: *Der Betrieb* 2000, S. 2401-2403.
- Schmidt, Ludwig (2009): *Einkommensteuergesetz, Kommentar*, 28. Aufl., München 2009.
- Schreiber, Ulrich/Ruf, Martin (2007): Reform der Unternehmensbesteuerung: ökonomische Auswirkungen bei Unternehmen mit inländischer Geschäftstätigkeit, in: *Betriebs-Berater* 2007, S. 1099-1105.
- Schult, Eberhard (1979): Grenzsteuerrechnung versus Differenzsteuerrechnung, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 1979, S. 376-386.
- Schult, Eberhard/Richter, Heiner (1990): Zur Ermittlung von Grenz- und insbesondere Differenzsteuersätzen nach der Vereinfachung des Einkommensteuertarifs 1990, in: *Steuer und Studium* 1990, S. 379-382.
- Siegel, Theodor (1982) *Steuerwirkungen und Steuerpolitik in der Unternehmung*, Würzburg/Wien, 1982.
- Siegel, Theodor (2004): Einkommensteuer bei Zusammentreffen von Progressionsvorbehalt und Fünftelregelung, in: *Betriebs-Berater* 2004, S. 914-920.
- Siegel, Theodor (2007): Zur Konstruktion eines verfassungsgemäßen § 34 EStG, in: *Deutsches Steuerrecht* 2007, S. 978-982.
- Siegel, Theodor/Bareis, Peter (2004): *Strukturen der Besteuerung*, 4. Aufl., München et al., 2004.
- Siegel, Theodor/Korezkij, Leonid (2005): Zur Beziehung zwischen Fünftelregelung und Progressionsvorbehalt – Zufallsprinzip oder Relevanz der Wirkung bei Lückenfüllung im Steuerrecht?, in: *Deutsches Steuerrecht* 2005, S. 577-581.
- Voss, Jochen/Voss, Ursula (1992): Steuerbelastungsrechnung bei Anwendung des Progressionsvorbehalts, in: *Der Betrieb* 1992, S. 645-648.
- Wagner, Franz W. (1984): Grundfragen und Entwicklungstendenzen der betriebswirtschaftlichen Steuerplanung, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* 1984, S. 201-222.
- Wagner, Franz W. (2008): Steuerforschung: Welche Probleme finden Ökonomen interessant, und welche sind relevant?, in: *Steuer und Wirtschaft* 2008, S. 97-116.
- Wagner, Franz W./Dirrigl, Hans (1980), *Die Steuerplanung der Unternehmung*, Stuttgart/New York 1980.
- Winkeljohann, Norbert/Fuhrmann, Sven (2007): Renaissance der Personengesellschaften in der betriebswirtschaftlichen Rechtsformwahl?, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* 2007, S. 464-481.
- Wöhe, Günter (1983), *Die Aufgaben der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und das Postulat der Wertfreiheit*, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), *Unternehmung und Steuer*, Festschrift für Peter Scherpf, Wiesbaden 1983, S. 5-20.